

# Ausbildung zur Religionslehrkraft in der EKBO

Ausbildungs- und Prüfungsordnungen zur  
Erlangung der endgültigen Lehrbefähigung  
für das Fach Evangelische Religionslehre  
in Berlin und Brandenburg

4. Auflage 2015





# **Ausbildung zur Religionslehrkraft in der EKBO**

**Ausbildungs- und Prüfungsordnungen zur Erlangung der  
endgültigen Lehrbefähigung für das Fach Evangelische  
Religionslehre in Berlin und Brandenburg**

**4. Auflage 2015**

## Inhalt

Vorwort	Seite 3
Übersicht Zugänge zur endgültigen Lehrbefähigung	Seite 4
A – Ausbildungsordnungen	Seite 5
1. Geltungsbereich AusbO/Ev. RL – Lehrkraft nach universitärem lehramtsbezogenen Studium – Referendariat	Seite 5
2. Geltungsbereich BAusbO/Ev. RL – Lehrkraft nach wissenschaftlicher Ausbildung an einer (Fach-) Hochschule – berufsbegleitende Ausbildung	Seite 11
3. Geltungsbereich Studienordnungen Weiterbildungsstudiengang – Lehrkraft im Staatsdienst mit abgeschlossener Staatsprüfung	Seite 16
3.1 Studien- und Prüfungsordnung für das weiterbildende Studium Evangelische Theologie. Berufsbegleitendes Teilzeitstudium für Lehrerinnen und Lehrer im Schuldienst (Ordnung der HU-Berlin)	Seite 19
B – Prüfungsordnungen	Seite 27
1. Geltungsbereich AKLPO – Lehrkraft nach universitärem lehramtsbezogenen Studium und Lehrkraft nach wissenschaftlicher Ausbildung an einer (Fach-) Hochschule – berufsbegleitende Ausbildung	Seite 27
2. Geltungsbereich EKLPO – Lehrkraft im Staatsdienst mit abgeschlossener Staatsprüfung	Seite 34
2.1. Prüfungsordnung für das weiterbildende Studium Ev. Theologie (Ordnung der HU-Berlin)	Seite 42
C – Module der Fachseminare	Seite 44
Hinweise zu Modulprüfungen	Seite 47

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
Konsistorium – Abteilung V Bildung, Schule, Religionsunterricht  
Georgenkirchstraße 69/70  
10249 Berlin

Telefon: 030-24344-334  
Fax: 030-24344-333  
[www.ekbo.de](http://www.ekbo.de)

Alle Rechtsverordnungen auch online unter: [www.kirchenrecht-ekbo.de](http://www.kirchenrecht-ekbo.de)

4. Auflage / Stand: 1. Juli 2015

## Vorwort

Die Evangelische Landeskirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) bietet die Möglichkeit, auf unterschiedlichen Wegen die endgültige Lehrbefähigung für das Fach Ev. Religionslehre zu erlangen. Aufgrund landesrechtlicher Regelungen in Berlin und Brandenburg liegt die Ausbildung von Religionslehrkräften in der Verantwortung der Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften. Die Abschlüsse sind staatlich anerkannt und können auf ein Staatsexamen angerechnet werden, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die EKBO bietet drei Abschlüsse zur Erlangung der endgültigen Lehrbefähigung nach:

1. Abschließender Kirchlicher Prüfung für Lehrkräfte mit abgeschlossenem universitärem lehramtsbezogenen Studium im Rahmen der zweiten Ausbildungsphase (staatlich anerkannt);
2. Abschließender Kirchlicher Prüfung für Lehrkräfte mit abgeschlossener (Fach-) Hochschulausbildung im Rahmen einer berufsbegleitenden Ausbildung (staatliche Anerkennung nach Einzelfallprüfung, Studium eines zweiten Faches vorausgesetzt) oder nach
3. Ergänzender Kirchlicher Prüfung für Lehrkräfte im Staatsdienst mit abgeschlossener Staatsprüfung im Rahmen eines Weiterbildungsstudiums (staatlich anerkannt)

an.

Der Abschluss nach 1. ist im Rahmen des Referendariats grundsätzlich staatlich anerkannt. Während der kirchlichen Prüfung wird die endgültige Lehrbefähigung festgestellt. Die erworbene Note wird in das Staatsexamen eingerechnet. Die Zulassung zum Referendariat erfolgt über die staatlichen Stellen.

Der Abschluss nach 2. bescheinigt die endgültige Lehrbefähigung für das Fach Evangelische Religionslehre in den Jahrgangsstufen 1-10. Durch ein lehramtsbezogenes universitäres Studium eines weiteren Faches kann die Zulassung unter Anerkennung des bereits abgeschlossenen Faches in den Vorbereitungsdienst der Länder erfolgen. Näheres regeln landesrechtliche Bestimmungen.

Der Abschluss nach 3. ist nach berufsbegleitendem Weiterbildungsstudium der Ev. Theologie und Religionspädagogik staatlich anerkannt und wird auf ein bereits erworbenes Staatsexamen angerechnet.

Diese Broschüre will einen Überblick über die verschiedenen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, sowie über die zu absolvierenden Module in den jeweiligen Fachseminaren verschaffen.

Im Auftrag



Michael Lunberg  
(Oberkonsistorialrat)

## Übersicht

Zugänge zur endgültigen Lehrbefähigung im Fach Ev. Religionslehre nach Abschließender Kirchlicher Prüfung (AKLPO) bzw. Ergänzender Kirchlicher Prüfung (EKLPO):

Referendariat	Berufsbegleitende Ausbildung	Weiterbildung
<b>Lehrkraft nach universitärem lehramtsbezogenem Studium</b>	<b>Lehrkraft nach wissenschaftlicher Ausbildung an einer (Fach-) Hochschule</b>	<b>Lehrkraft im Staatsdienst mit abgeschlossener Staatsprüfung</b>
Dauer: nach lehramtsbezogener, länderspezifischer Regelung zwischen 12 und 24 Monate	Dauer: mit pädagogisch-theologischem Grundkurs 24 Monate / ohne 18 Monate	Dauer: 24 Monate
---	Pädagogisch-theologischer Grundkurs*	---
Modularisierte Ausbildung im lehramtsbezogenen Fachseminar	Modularisierte Ausbildung im übergreifenden Fachseminar	Modularisiertes Weiterbildungsstudium Ev. Theologie für Lehrkräfte
Unterrichtspraktische Prüfung	Unterrichtspraktische Prüfung	Unterrichtspraktische Prüfung
Abschluss nach AKLPO		Abschluss nach EKLPO

\*ausgenommen Absolventen Evangelischer (Fach-) Hochschulen

## A - Ausbildungsordnungen

### 1. Geltungsbereich AusbO/Ev. RL:

#### Lehrkraft nach universitärem lehramtsbezogenen Studium - Referendariat

### Rechtsverordnung über die schulpraktische Ausbildung im Anschluss an universitäre lehramtsbezogene Studiengänge im Fach Evangelische Religionslehre (AusbO/Ev. RL) vom 08. Juni 2012 (KABl. S. 158)

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 5 Abs. 4 des Kirchengesetzes über die Regelung des Evangelischen Religionsunterrichts vom 14. November 1998 (KABl.-EKIBB S. 120) die nachstehende Rechtsverordnung erlassen:

#### § 1

#### Ziel der schulpraktischen Ausbildung

- (1) Die schulpraktische Ausbildung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im Fach Evangelische Religionslehre wird nach Maßgabe von § 19 des Gesetzes über die Ausbildung und Prüfung für Lehramter und die Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern im Land Brandenburg (Brandenburgisches Lehrerbildungsgesetz - BbgLeBiG) vom 25. Juni 1999 (GVBl.I/99, [Nr. 13], S.242), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 03. April 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 04], S.26, 59) und § 16a des Lehrerbildungsgesetzes (LBiG) in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, ber. S. 948) BRV 2232-1, zuletzt geändert durch Art. I 14. ÄndG vom 18. 9. 2011 (GVBl. S. 491) von der Evangelischen Kirche durchgeführt. Sie nimmt teil an dem Auftrag, die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit den Anforderungen der Schul- und Unterrichtspraxis vertraut zu machen. Das heißt insbesondere, dass sie berufliche Handlungsfähigkeit bezogen auf die Lehrerqualifikationen Unterrichten, Erziehen, Beraten, Beurteilen, Innovieren, Organisieren und Verwalten erwerben. Die organisatorische und inhaltliche Gestaltung der schulpraktischen Ausbildung hat sich an diesen Zielen zu orientieren.
- (2) Die schulpraktische Ausbildung schließt mit der Abschließenden Kirchlichen Prüfung. Damit wird die Befähigung für folgende Lehramter im Fach Evangelische Religionslehre erworben:
  1. das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen;
  2. das Lehramt an Gymnasien;
  3. das Lehramt an beruflichen Schulen oder
  4. das Lehramt für Sonderpädagogik.

#### § 2

#### Gliederung der Ausbildung

- (1) Die schulpraktische Ausbildung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit dem Fach Evangelische Religionslehre umfasst die Teilnahme an den Veranstaltungen eines für das jeweilige Lehramt zuständigen Fachseminars und die Durchführung von Ausbildungsunterricht.

- (2) Die Teilnahme an den Konventen der Religionslehrkräfte der zuständigen Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht ist Bestandteil der schulpraktischen Ausbildung.

### **§ 3**

#### **Einweisung in die schulpraktische Ausbildung**

- (1) Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit dem Fach Evangelische Religionslehre werden gleichzeitig mit ihrer Einweisung in ein Schulpraktisches Seminar dem für sie zuständigen Fachseminar (§ 4) und einer Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht durch das Konsistorium zugewiesen.
- (2) Nach Möglichkeit soll der Ausbildungsunterricht (§ 6) im Fach Evangelische Religionslehre an derselben Schule durchgeführt werden, an der die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter den Ausbildungsunterricht im anderen Fach erteilt.

### **§ 4**

#### **Fachseminare**

- (1) In den Fachseminaren Evangelische Religionslehre sollen die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit der Praxis des Evangelischen Religionsunterrichts vertraut gemacht und zur selbstständigen Planung, Durchführung und Auswertung von Religionsunterricht befähigt werden. Dies geschieht in der Regel durch Planung und Erprobung von Einzelstunden und Unterrichtseinheiten sowie durch Unterrichtsbeobachtung mit anschließender didaktischer Analyse.
- (2) Die Ausbildung in den Fachseminaren umfasst insbesondere die Themenbereiche:
1. Einführung in die Didaktik des Religionsunterrichts, Vermittlung von Beobachtungskategorien und Beurteilungskriterien und Methoden der Erfolgskontrolle;
  2. Erörterung der Aufgaben des Religionsunterrichts in Gegenwart und Vergangenheit unter Berücksichtigung der Situation der Schülerinnen und Schüler und des Auftrages der Kirche;
  3. Einführung in das Selbstverständnis eines kirchlich verantworteten Religionsunterrichts als Beitrag zum Bildungsauftrag der Schule;
  4. Anwendung der jeweils gültigen kompetenzorientierten und standardbezogenen Rahmenlehrpläne der Evangelischen Landeskirche;
  5. Analyse der Struktur des Religionsunterrichts und seiner unterschiedlichen didaktischen Ansätze;
  6. Probleme der Methodik des Religionsunterrichts, seiner unterschiedlichen Arbeits- und Sozialformen;
  7. Verwendung und Analyse von Medien;
  8. Analyse fachdidaktischer Literatur;
  9. Einführung in die rechtlichen Rahmenbedingungen des Religionsunterrichts auf dem Gebiet der Evangelischen Landeskirche.
- (3) Die dreistündigen Sitzungen der Fachseminare finden in der Regel einmal wöchentlich statt und haben grundsätzlich Vorrang vor Verpflichtungen in der Ausbildungsschule.
- (4) Die Fachseminare können Veranstaltungsformen wie pädagogische Wochen, Hospitationstage, Projekte oder fächerverbindende und fachübergreifende Seminare annehmen.

- (5) Die Zahl der Mitglieder eines Fachseminars soll nach Möglichkeit fünfzehn nicht überschreiten.

## **§ 5**

### **Aufgaben der Fachseminarleitung**

- (1) Die Fachseminarleitung hat folgende Aufgaben:
1. Leitung der Sitzungen des Fachseminars;
  2. Planung und Durchführung der schulpraktischen Ausbildungsaufgaben (§ 4);
  3. Festsetzung des Umfangs des Ausbildungsunterrichts in Absprache mit der oder dem zuständigen Beauftragten;
  4. Besuch der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im Ausbildungsunterricht mindestens zweimal pro Ausbildungshalbjahr mit anschließender Beratung;
  5. Beurteilung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter;
  6. Teilnahme an Dienstberatungen der staatlichen Studienseminare oder der Schulpraktischen Seminare nach entsprechender Einladung durch diese.
- (2) Zur Sicherung der Qualität der Ausbildung führt die Fachseminarleitung in Absprache und Kooperation mit dem Konsistorium in regelmäßigen Abständen geeignete Maßnahmen zur internen Evaluation durch. Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen können daran beteiligt werden. Jede Lehramtsanwärterin und jeder Lehramtsanwärter ist verpflichtet, an Befragungen und Erhebungen teilzunehmen, sofern diese zur rechtmäßigen Erfüllung des Evaluierungsauftrages erforderlich sind.

## **§ 6**

### **Ausbildungsunterricht**

- (1) Die schulpraktische Ausbildung umfasst den Ausbildungsunterricht und andere die Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens betreffende Tätigkeiten.
- (2) Der Ausbildungsunterricht beträgt in der Regel fünf Wochenstunden und wird einmal pro Ausbildungshalbjahr von der oder dem zuständigen Beauftragten gemeinsam mit der Fachseminarleitung hospitiert.
- (3) Der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter wird durch die zuständige Beauftragte oder den zuständigen Beauftragten eine geeignete Religionslehrkraft benannt, die sie oder ihn in Fragen der Unterrichtsplanung, -durchführung und -reflexion methodisch-didaktischer Entscheidungen anleitet.
- (4) Im Ausbildungsunterricht sollen sich Hospitationen, Unterricht unter Anleitung und selbstständiger Unterricht sinnvoll ergänzen.
- (5) Selbstständiger Unterricht soll in einem Umfang von zwei Wochenstunden zu Ausbildungsbeginn durchgeführt werden und in Abhängigkeit vom Ausbildungsstand der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters vier Stunden ab der zweiten Ausbildungshälfte nicht überschreiten.
- (6) Die Beauftragung mit selbstständigem Unterricht erfolgt durch die zuständige Beauftragte oder den zuständigen Beauftragten in Absprache mit der Fachseminarleitung.

## **§ 7**

### **Dauer der schulpraktischen Ausbildung**

- (1) Die Dauer der schulpraktischen Ausbildung richtet sich nach den in den jeweils gültigen Fassungen der Ordnungen der Länder Berlin (§ 3 Lehrerausbildungs- und Prüfungsordnung – LAPO) und Brandenburg (§ 14 Ordnung für den Vorbereitungsdienst – OVP) festgelegten Ausbildungszeiten. Die schulpraktische Ausbildung beginnt mit der Einweisung in das Fachseminar.
- (2) Die schulpraktische Ausbildung endet mit Ablauf des Tages, an dem die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter die Abschließende Kirchliche Prüfung abgelegt oder die Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat, oder mit der Entlassung aus der schulpraktischen Ausbildung.
- (3) Auf die schulpraktische Ausbildung können nach Ablegen der Ersten Staatsprüfung oder der lehramtsbezogenen gestuften Studiengänge zurückgelegte Zeiten einer schulpraktischen Ausbildung in gleichwertigen Seminaren und einer hauptberuflichen Unterrichtstätigkeit an Schulen nach Maßgabe des jeweiligen staatlichen Rechts durch die jeweils zuständige staatliche Stelle angerechnet werden.
- (4) Die schulpraktische Ausbildung kann verlängert werden, wenn
  1. die Abwesenheitszeiten insgesamt zehn Wochen übersteigen;
  2. eine Wiederholungsprüfung abgelegt werden darf.
- (5) Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sind verpflichtet, an den Veranstaltungen des Fachseminars bis drei Wochen vor der unterrichtspraktischen Prüfung und im Falle des Nichtbestehens der Prüfung erneut bis drei Wochen vor der Wiederholungsprüfung teilzunehmen.

## **§ 8**

### **Beurteilungen**

- (1) Zwei Wochen vor dem Ende der ersten Ausbildungshälfte und zwölf Wochen vor dem Ende der zweiten Ausbildungshälfte nimmt die oder der zuständige Beauftragte, in deren oder dessen Arbeitsstellenbereich die schulpraktische Ausbildung erfolgt, schriftlich zu Fähigkeiten, Kenntnissen, fachlicher Leistung und Eignung für das angestrebte Lehramt der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters nach dem Ausbildungsstand Stellung. Die anleitende Lehrkraft soll dabei gehört werden. Die Beurteilung schließt jeweils mit einer Note. Sie ist der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter und im Anschluss der Fachseminarleitung zur Kenntnis zu geben.
- (2) Die Fachseminarleitung erstellt unverzüglich unter Berücksichtigung der Beurteilung nach Absatz 1 und unter Einbeziehung der ausbildungsbegleitenden Modulprüfungen des Fachseminars eine Beurteilung über das Ergebnis der Ausbildung bis zu diesem Zeitpunkt. Sie schließt mit einer Note. Die Beurteilung ist der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter, im Anschluss der Leitung des Schulpraktischen Seminars und dem Konsistorium zur Kenntnis zu geben.
- (3) Lehramtsanwärterinnen oder Lehramtsanwärter, die die Abschließende Kirchliche Prüfung wiederholen dürfen, werden in der Regel nach der Hälfte der Zeit, um die die schulpraktische Ausbildung verlängert worden ist, von der Fachseminarleitung beurteilt. Die Fachseminarleitung äußert sich über Fähigkeiten, Kenntnisse, fachliche Leistung und Eignung für das angestrebte Lehramt der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters nach dem Ausbildungsstand. Die oder der zuständige Beauftragte

soll dabei gehört werden. Die Beurteilung schließt mit einer Note. Die Beurteilung ist der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter, im Anschluss der Leitung des Schulpraktischen Seminars und dem Konsistorium zur Kenntnis zu geben.

## **§ 9 Notenskala**

(1) Für die Beurteilung gemäß § 8 sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	1 = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
gut	2 = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,
befriedigend	3 = eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht,
ausreichend	4 = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
mangelhaft	5 = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können und
ungenügend	6 = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Zur differenzierten Bewertung werden im Bereich der Noten 1 bis 4 Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 gebildet; die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Soweit Einzelbewertungen rechnerisch zu Gesamtbewertungen zusammengefasst werden, entsprechen den Ergebnissen folgende Noten:

	bis	
	1,49	sehr gut
von	bis	
1,50	2,49	gut
von	bis	
2,50	3,49	befriedigend
von	bis	
3,50	4,0	ausreichend
von	bis	
4,01	5,0	mangelhaft
ab		
5,01		ungenügend.

Bei diesen Ergebnissen werden nur die ersten zwei Dezimalstellen berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## **§ 10 Übergangsregelung**

Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die sich am 30. Juni 2012 in der schulpraktischen Ausbildung befunden haben, gilt die Ordnung über die schulpraktische Ausbildung im Anschluss an die Erste Staatsprüfung für Lehramtsanwärter im Fach Evangelische Religionslehre (AusbO/Ev.RL) in der Fassung vom 31. Oktober 1990 (KABl. EKIBB S. 117).

## **§11 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Rechtsverordnung tritt die Ordnung über die schulpraktische Ausbildung im Anschluss an die Erste Staatsprüfung für Lehramtsanwärter im Fach Evangelische Religionslehre (AusbO/Ev.RL) in der Fassung vom 31. Oktober 1990 (KABl. EKIBB S. 117) außer Kraft.

## **2. Geltungsbereich BAusbO/Ev. RL:**

### **Lehrkraft nach wissenschaftlicher Ausbildung an einer (Fach-) Hochschule - berufsbegleitende Ausbildung**

#### **Rechtsverordnung über die pädagogisch-theologische Qualifizierung und die berufsbegleitende schulpraktische Ausbildung im Fach Evangelische Religionslehre (BAusbO/Ev. RL) vom 17. Mai 2013 (KABI. S. 102)**

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 5 Abs. 4 des Kirchengesetzes über die Regelung des Evangelischen Religionsunterrichts vom 14. November 1998 (KABI.-EKIBB S. 120) die nachstehende Rechtsverordnung erlassen:

#### **Abschnitt 1**

#### **Allgemeines**

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Rechtsverordnung gilt für Religionslehrkräfte ohne Lehrbefähigung, die zur Deckung des Unterrichtsbedarfs in den Dienst der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz eingestellt werden, deren dauerhafte Beschäftigung beabsichtigt ist und die über eine abgeschlossene Ausbildung an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen verfügen, die einen Einsatz im Evangelischen Religionsunterricht gestattet.

#### **§ 2**

#### **Ziel und Dauer der Qualifizierung**

- (1) Um den Anforderungen des Schuldienstes gewachsen zu sein, erhalten Lehrkräfte nach § 1 die Möglichkeit der Teilnahme am pädagogisch-theologischen Grundkurs. Mit der sich anschließenden Teilnahme an der berufsbegleitenden schulpraktischen Ausbildung und dem Bestehen der Abschließenden Kirchlichen Prüfung (AKLPO) wird die endgültige Lehrbefähigung für das Fach Evangelische Religionslehre erworben.
- (2) Die Ausbildungsdauer beträgt 24 Monate.

#### **Abschnitt 2**

#### **Berufsbegleitender pädagogisch-theologischer Grundkurs**

#### **§ 3**

#### **Antrag**

- (1) Die Teilnahme am pädagogisch-theologischen Grundkurs erfolgt auf schriftlichen Antrag. Dieser ist an das Konsistorium zu richten. Dem Antrag sind
  - a) ein lückenloser tabellarischer Lebenslauf,

- b) Zeugnisse über eine abgeschlossene Universitäts- bzw. Hochschulausbildung gemäß § 1 und
- c) sonstige Nachweise über einschlägige Qualifikationen

beizufügen.

- (2) Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten können Lehrkräfte, die die Voraussetzungen gemäß § 1 nicht erfüllen, am pädagogisch-theologischen Grundkurs teilnehmen. Die Entscheidung darüber liegt beim Konsistorium. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Teilnahme am pädagogisch-theologischen Grundkurs oder auf die Teilnahme zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht.

#### **§ 4**

##### **Inhalt, Dauer und Durchführung**

- (1) Auf Grundlage der jeweils gültigen Rahmenlehrpläne für den Evangelischen Religionsunterricht und den darin ausgewiesenen Standards und Kompetenzen werden in den Modulen:
  - a) Erziehung und Bildung,
  - b) Entwicklung und Lernen,
  - c) Ausbildung und Recht sowie
  - d) Lehren und Lernen

religionspädagogische Grundkenntnisse vermittelt.

- (2) Der pädagogisch-theologische Grundkurs umfasst 200 Unterrichtsstunden, die im ersten Ausbildungssemester zu absolvieren sind. In der Regel werden sie in Wochen- und Wochenendseminaren in der unterrichtsfreien Zeit absolviert. Zwischen den Seminarveranstaltungen, für die Präsenzpflcht besteht, werden Aufgaben für das Selbststudium erteilt.
- (3) Die Leitung des pädagogisch-theologischen Grundkurses führt mindestens zwei Unterrichtshospitationen durch, informiert sich über den Stand der Unterrichtsbefähigung und steht beratend zur Seite.
- (4) Der pädagogisch-theologische Grundkurs wird vom Amt für kirchliche Dienste (AKD) der Landeskirche durchgeführt.

#### **§ 5**

##### **Abschluss**

- (1) Der erfolgreiche Abschluss des pädagogisch-theologischen Grundkurses wird durch eine nachgewiesene Präsenzzeit im Umfang von mindestens 160 Stunden sowie das Bestehen des Kolloquiums erreicht. Der erfolgreiche Abschluss wird durch das Amt für kirchliche Dienste (AKD) der Landeskirche bescheinigt.

- (2) Den Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme bildet ein 30minütiges Kolloquium. Es kann in Gruppen mit bis zu drei Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden. Die Dauer ist in diesem Fall entsprechend zu verlängern. Der thematische Rahmen umfasst zentrale Bereiche des Lehrkräftehandelns und ist dahingehend mit der Leitung des pädagogisch-theologischen Grundkurses abzustimmen.
- (3) Bei Nichtbestehen kann das Kolloquium einmal wiederholt werden. Der Zeitpunkt der Wiederholung liegt innerhalb von vier Wochen nach dem Nichtbestehen. Der Termin wird durch die Leitung des Kurses festgelegt.

### **Abschnitt 3**

#### **Berufsbegleitende schulpraktische Ausbildung**

##### **§ 6**

##### **Teilnahmevoraussetzungen**

- (1) Lehrkräfte gemäß §§ 1 und 3 Abs. 2 können an der berufsbegleitenden schulpraktischen Ausbildung mit dem Ziel teilnehmen, die AKLPO abzulegen, wenn
  - a) bei Beginn der berufsbegleitenden schulpraktischen Ausbildung das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet ist,
  - b) der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des pädagogisch-theologischen Grundkurses gemäß § 5 Abs. 3 vorliegt,
  - c) die Prognose des Konsistoriums über die dauerhafte Beschäftigung nach erfolgreichem Abschluss der schulpraktischen Ausbildung vorliegt und
  - d) die oder der zuständige Beauftragte die Eignung für die Teilnahme an der berufsbegleitenden schulpraktischen Ausbildung feststellt.

Der Nachweis gemäß Buchstabe b kann durch den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer anderen gleichwertigen Aus- oder Fortbildung ersetzt werden. Die Entscheidung trifft das Konsistorium.

- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Teilnahme an der berufsbegleitenden schulpraktischen Ausbildung oder auf die Teilnahme zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht.

##### **§ 7**

##### **Antragstellung**

- (1) Die Zulassung zur Teilnahme an der berufsbegleitenden schulpraktischen Ausbildung erfolgt auf schriftlichen Antrag. Dieser ist an das Konsistorium zu richten.
- (2) Dem Antrag sind
  - a) ein lückenloser tabellarischer Lebenslauf,
  - b) das Zeugnis über die abgeschlossene Universitäts- oder Hochschulausbildung,

c) der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des pädagogisch-theologischen Grundkurses gemäß § 5 Abs. 3 oder einer gleichwertigen Aus- oder Fortbildung gemäß § 6 Abs. 2 und

d) gegebenenfalls der Nachweis einer außergewöhnlichen Härte beizufügen.

Die Nachweise gemäß b und d müssen in beglaubigter Kopie vorliegen.

## **§ 8**

### **Zulassungsverfahren**

- (1) Der Antrag auf Teilnahme an der berufsbegleitenden schulpraktischen Ausbildung ist über die jeweilige Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht an das Konsistorium zu richten.
- (2) Die oder der Beauftragte erstellt ein Votum gemäß § 6 Abs. 2, das mit dem Antrag dem Konsistorium zugeleitet wird. Das Konsistorium prüft die Vollständigkeit des Antrages und
  - a) bestätigt, ob die Einstellung der Lehrkraft zur Deckung des Unterrichtsbedarfs erfolgte und die individuelle Beschäftigungsprognose die Teilnahme an der berufsbegleitenden schulpraktischen Ausbildung als gerechtfertigt erscheinen lässt,
  - b) stellt fest, ob während der berufsbegleitenden schulpraktischen Ausbildung der Einsatz der Religionslehrkraft gewährleistet werden kann und
  - c) nimmt zur Eignung der Lehrkraft für die Teilnahme an der berufsbegleitenden schulpraktischen Ausbildung Stellung.

Die Eignungsfeststellung gemäß Buchstabe c erfolgt unter Berücksichtigung des von der oder dem Beauftragten gefertigten Votums.

- (3) Das Konsistorium erstellt einen schriftlichen Bescheid über die Entscheidung zur Zulassung oder Nichtzulassung. Die Zulassung gilt nur für den vorgesehenen Ausbildungsbeginn.
- (4) Sind Zulassungen wegen begrenzter Kapazitäten nicht möglich, berücksichtigt das Konsistorium zunächst die Anträge, zu denen eine außergewöhnliche Härte nachgewiesen wird.

## **§ 9**

### **Durchführung der berufsbegleitenden schulpraktischen Ausbildung**

- (1) Die berufsbegleitende schulpraktische Ausbildung erfolgt gemäß Rechtsverordnung über die schulpraktische Ausbildung im Anschluss an universitäre lehramtsbezogene Studiengänge im Fach Evangelische Religionslehre (AusbO/Ev. RL) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Religionslehrkraft ist verpflichtet, an den Fachseminaren teilzunehmen. Die oder der zuständige Beauftragte fördert die Ausbildung der Lehrkraft unter Berücksichtigung der schulischen Möglichkeiten, insbesondere durch Absprachen mit der Schulleitung der Einsatzschule oder durch Veränderung des Personaleinsatzes, die der

Religionslehrkraft eine Teilnahme an den Seminarveranstaltungen gestatten. Vom Studienseminar ist ein Nachweis über die Anwesenheit zu führen.

- (3) Im Rahmen der Ausbildungsaufgaben gestaltet die Lehrkraft ihre Ausbildung, insbesondere ihre schulpraktische Qualifizierung, eigenverantwortlich. Der Ausbildungsunterricht wird ersetzt durch die vertraglichen Unterrichtsverpflichtungen der Religionslehrkraft. Die Lehrkraft hat das Recht auf Beratung hinsichtlich ihrer Unterrichtstätigkeit durch die Fachseminarleitung. Die Fachseminarleitung hospitiert im Unterricht und gewährt Unterstützung.
- (4) Die Teilnahme an pädagogische Wochen, Hospitationstagen, Projekten oder fächerverbindenden und fachübergreifenden Seminaren des Fachseminars ist durch die oder den Beauftragten zu ermöglichen. Der Umfang der dienstlichen Unterrichtsverpflichtungen bleibt davon unberührt.
- (5) Die Anrechnung von Unterrichtszeiten auf die Dauer der berufsbegleitenden schulpraktischen Ausbildung ist nicht möglich.

## **§ 10 Beurteilung und Prüfung**

Die Prüfung und Beurteilung erfolgt nach Rechtsverordnung über die Abschließende Kirchliche Prüfung (AKLPO) in der jeweils gültigen Fassung.

## **Abschnitt 4 Schlussbestimmungen**

### **§ 11 Übergangsregelung**

Für Lehrkräfte, die sich am 30. Juni 2013 in der unterrichtspraktischen Ausbildung befunden haben, gilt die Ordnung der Zweiten Katechetischen Prüfung (B II) vom 22. Dezember 1981 (KABI.-EKiBB 1983 S. 83, ABI. EKD 1984 S. 5 Nr. 3) § 2 geändert durch Rechtsverordnung vom 23. Oktober 1990 (KABI.-EKiBB S. 124).

### **§ 12 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Rechtsverordnung treten die Ordnung der Zweiten Katechetischen Prüfung (B II) vom 22. Dezember 1981 (KABI.-EKiBB 1983 S. 83, ABI. EKD 1984 S. 5 Nr. 3) § 2 geändert durch Rechtsverordnung vom 23. Oktober 1990 (KABI.-EKiBB S. 124), die Ordnung der katechetischen A-Prüfung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Religionsunterricht (A-Prüfungsordnung) vom 23. Februar 1996 (KABI.-EKiBB S. 78) und die Ordnung der Ersten Kirchlichen Prüfung für das Amt des Lehrers - mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – und das Amt des Studienrats im Fach Evangelische Religionslehre (1. KLPO) vom 31. Oktober 1990 (KABI.-EKiBB S. 113) außer Kraft.

### **3. Geltungsbereich Studienordnungen Weiterbildungsstudium Ev. Theologie:**

#### **Lehrkraft im Staatsdienst mit abgeschlossener Staatsprüfung**

#### **Studienordnung für das religionspädagogische und unterrichtspraktische Modul des Weiterbildungsstudiums Evangelische Theologie für Lehrkräfte mit abgeschlossener Staatsprüfung im Schuldienst vom 14. Juni 2013 (KABI. S. 130), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 17. April 2015 (KABI. S. 85)**

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 5 Abs. 4 des Kirchengesetzes über die Regelung des Evangelischen Religionsunterrichts vom 14. November 1998 (KABI.-EKiBB S. 120) die folgende Rechtsverordnung erlassen:

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Verantwortlichkeiten**

Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau der vom Amt für kirchliche Dienste (AkD) verantworteten religionspädagogischen und unterrichtspraktischen Module des Weiterbildungsstudiums Evangelische Theologie für Lehrkräfte mit abgeschlossener Staatsprüfung im Schuldienst in Ergänzung der Rechtsverordnung über die ergänzende Kirchliche Prüfung im Fach Evangelische Theologie für Lehrkräfte mit abgeschlossener Staatsprüfung im Schuldienst (EKLPO) vom 22. Februar 2013 (KABI. S. 86).

#### **§ 2**

#### **Ziele**

Der erfolgreiche Abschluss der religionspädagogischen und unterrichtspraktischen Module des Weiterbildungsstudiums Evangelische Theologie qualifiziert in Verbindung mit den Abschlüssen gemäß § 4 Abs. 5 und 6 EKLPO für die Meldung zur ergänzenden Kirchlichen Prüfung im Fach Evangelische Theologie.

#### **§ 3**

#### **Organisatorische und inhaltliche Rahmenbedingungen**

- (1) Die inhaltliche und organisatorische Verantwortung für die Lehrveranstaltungen liegt bei der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, die durch das AkD tätig wird.
- (2) Bewerbungen für das Weiterbildungsstudium Evangelische Theologie sind an das AkD zu richten.

#### **§ 4**

#### **Module und Studienpunkte**

- (1) Das Weiterbildungsstudium setzt sich aus Modulen zusammen, in denen Lehrangebote inhaltlich und zeitlich miteinander verknüpft sind und die durch studienbegleitende Prüfungen abgeschlossen werden. Die Module ergeben sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist.
- (2) In jedem Modul erwerben die Studierenden für die Gesamtarbeitsbelastung eine bestimmte Anzahl an Studienpunkten. Ein Studienpunkt entspricht 30 Zeitstunden. Diese Stunden setzen sich aus Präsenz in Lehrveranstaltungen, schulpraktischen Studien und der Zeit für das Selbststudium, einschließlich der Gruppenarbeit, der

Projektarbeit oder der Arbeit an Präsentationen und anderen Studienarbeiten, sowie dem Prüfungsaufwand zusammen.

- (3) Für den Erwerb der Studienpunkte müssen die geforderten Arbeitsleistungen erbracht und die Modulabschlussprüfungen (MAP) bestanden sein. Die Arbeitsleistung kann durch aktive Teilnahme, durch mündliche oder schriftliche Vor- und Nachbereitung, einer Lehrveranstaltung, durch Tests, durch Kurzvorträge oder Darstellung in unterschiedlichen Medien, durch Thesenpapiere o.ä. nachgewiesen werden. Die Einzelheiten geben die Lehrenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekannt.

## **§ 5 Umfang der Studienangebote**

In diesem Weiterbildungsstudium müssen insgesamt 90 Studienpunkte (SP) erworben werden. Davon entfallen 60 Studienpunkte auf die fachwissenschaftliche Anteile und 30 Studienpunkte auf die religionspädagogischen und unterrichtspraktischen Anteile. Der Gesamtumfang des Weiterbildungsstudiums beträgt somit 2700 Stunden Arbeitsaufwand, die auf vier Semester zu verteilen sind.

## **§ 6 Modulabschlussprüfungen**

Mündliche Modulabschlussprüfungen und unterrichtspraktische Modulabschlussprüfungen werden von der zuständigen Studienleiterin oder dem zuständigen Studienleiter des AkD in Anwesenheit einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers aus dem Bereich Religionspädagogik abgenommen. Die Beisitzerin oder der Beisitzer beobachtet und protokolliert die Prüfung. Sie oder er beteiligt sich in der Regel nicht am Prüfungsgespräch.

## **§ 7 Wiederholung**

Wird eine Modulabschlussprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann diese einmal wiederholt werden.

## **§ 8 Studienabschluss**

Eine Benotung der religionspädagogischen und unterrichtspraktischen Module wird durch die Studienleitung des AkD dem Konsistorium übermittelt.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

## Anlage 1 Modulbeschreibungen

<b>Modul Religionspädagogik</b>			
Lern- und Qualifikationsziele: Kenntnis zentraler religionspädagogischer Positionen, sowie deren Einordnung und Beurteilung Kenntnis der rechtlichen Rahmenbedingungen des Religionsunterrichts, sowie dessen curriculare Vorgaben Überblick über grundlegende Methoden des Religionsunterrichts Didaktische Reflexion biblischer, historischer und theologischer Themen			
Lehrveranstaltung	SWS	SP und Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden.	Themenbereiche
Seminar I		2 SP Präsenz 1 SP Vor- und Nachbereitung 1 SP Lektüre 1 SP kl. schriftl. Arbeiten, Essays oder Referat	Einführung in Didaktik und Methodik des Religionsunterrichts
Seminar II		2 SP Präsenz 2 SP Vor- und Nachbereitung 1 SP Lektüre 1 SP kl. Schriftl. Arbeiten, Essays oder Referat	Religiöse Kompetenz
Seminar III		2 SP Präsenz 2 SP Vor- und Nachbereitung 1 SP Lektüre 1 SP kl. Schriftl. Arbeiten, Essays oder Referat	Didaktik und Methodik des Religionsunterrichts anhand ausgewählter Fragestellungen
Seminar IV		2 SP Präsenz 1 SP Vor- und Nachbereitung 1 SP kl. Schriftl. Arbeiten, Essays oder Referat	Rechtliche Fragen des Religionsunterrichts; Religionsunterricht an der Schule
Prüfung (Prüfungsform, SP)	20minütige mündliche Prüfung oder Klausur (1 SP)		
SP insgesamt	22 SP		
Dauer des Moduls	4 Semester		
Aufwand (Workload)	660 Stunden		

<b>Unterrichtspraktisches Modul</b>			
Lern- und Qualifikationsziele: Reflexion der Rolle als Religionslehrkraft Religiöse Sozialisation der Schülerinnen und Schüler wahrnehmen und in die Unterrichtsplanung und -durchführung integrieren Unterschiedliche Unterrichtsmethoden, Arbeits- und Sozialformen situationsangemessen einsetzen und reflektieren Theologische Fragen mit Schülerinnen und Schülern, Eltern, Kolleginnen und Kollegen sachgemäß und adressatengerecht kommunizieren.			
Lehrveranstaltung	SWS	SP und Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden.	Themenbereiche

Seminar/ Übung	2	2 SP Präsenz 1 SP Vor- und Nachbereitung 1 SP kl. Schriftl. Arbeiten 2 SP Unterrichtsplanung	Planung, Durchführung und Reflexion von Religionsunterricht
Prüfung (Prüfungsform, SP)	Sichtstunde mit Schriftlichem Unterrichtsentwurf und Reflexionsgespräch (2 SP)		
SP insgesamt	8 SP		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Aufwand (Workload)	240 Stunden		

(Ordnung der HU-Berlin)

### **3.1 Studien- und Prüfungsordnung für das weiterbildende Studium Evangelische Theologie. Berufsbegleitendes Teilzeitstudium für Lehrerinnen und Lehrer im Schuldienst.**

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung vom 28.06.2011 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 16/2011) hat der Fakultätsrat der Theologischen Fakultät am 17.04.2013 die folgende Studienordnung erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Beginn des Studiums

§ 3 Ziele des Studiums

§ 4 Module des Studiums

§ 5 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Idealtypischer Studienverlaufsplan

#### **§1 Anwendungsbereich**

Diese Studienordnung enthält die Regelungen für das weiterbildende Studium Evangelische Theologie. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für das weiterbildende Studium Evangelische Theologie, der Rechtsverordnung über die ergänzende Kirchliche Prüfung im Fach Evangelische Theologie für Lehrkräfte mit abgeschlossener Staatsprüfung im Schuldienst (EKLPO) vom 22. Februar 2013, der Fächerübergreifenden Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU) in der jeweils geltenden Fassung und der Zugangs- und Zulassungsregelung für das weiterbildende Studium Evangelische Theologie.

#### **§2 Beginn des Studiums**

Das Studium kann zum Wintersemester aufgenommen werden.

### **§ 3 Ziele des Studiums**

- (1) Das Studium zielt auf die kritische Aneignung der wissenschaftlichen Grundlagen, Prinzipien und Methoden des Faches Evangelische Theologie und die eigenständige Erarbeitung und Weiterentwicklung von Argumenten und Problemlösungen in der beruflichen Anwendung als Lehrerinnen und Lehrer.
- Dabei werden folgende religionshermeneutische und religionspädagogische Kompetenzen ausgebildet:
- Die eigene Religiosität und Berufsrolle reflektieren (religionspädagogische Reflexionskompetenz).
  - Zentrale theologische Themen sachgemäß erschließen, religiöse Aspekte der Gegenwartskultur interpretieren und sich mit anderen konfessionellen, religiösen und weltanschaulichen Lebens- und Denkformen auseinandersetzen (religionspädagogische Gestaltungskompetenz).
  - Zentrale fachspezifische Methoden kennen und für die inhaltliche, didaktische und methodische Aufbereitung von Themen, Texten und Medien fruchtbar machen (wissenschaftsmethodische und medienanalytische Kompetenz).
  - Bei der Begegnung mit Menschen anderer Religionszugehörigkeit und Weltanschauung sowohl in beruflichen als auch in außerberuflichen Situationen deren Anschauungen respektieren, zugleich die eigenen Überzeugungen profiliert im Dialog vertreten und Differenzen nicht verschweigen (interreligiöse Dialogkompetenz).
  - Am gesellschaftlichen Diskurs über die Bildungsaufgaben und die Bedeutung des Religionsunterrichts im Rahmen des Bildungssystems und des Fächerspektrums der Schule teilnehmen und seinen Bildungs- und Erziehungsauftrag argumentativ vertreten (religionspädagogische Diskurskompetenz).
- (2) Der erfolgreiche Abschluss des fachwissenschaftlichen Studienanteils des weiterbildenden Studiums Evangelische Theologie qualifiziert in Verbindung mit den Abschlüssen gemäß § 4 Absatz 5 und 6 der EKLPO für die Meldung zur Kirchlichen Prüfung im Fach Evangelische Theologie.

### **§4 Module des Studiums**

Die Module umfassen fachwissenschaftliche Inhalte des Studiums der Evangelischen Theologie. Das weiterbildende Studium schließt folgende Module im Umfang von insgesamt 60 Leistungspunkten ein:

- Modul 1 Einführung in die alttestamentliche und neutestamentliche Wissenschaft (6 LP)
- Modul 2 Religionswissenschaft (6 LP)
- Modul 3 Historische Theologie (12 LP)
- Modul 4 Neues Testament (12 LP)
- Modul 5 Systematische Theologie/Ethik (12 LP)
- Modul 6 Altes Testament (12 LP)

Für einen Leistungspunkt wird eine Arbeitsbelastung der Studentin oder des Studenten im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen. Das weiterbildende Studium umfasst damit einen Arbeitsaufwand von insgesamt 1800 Stunden.

§5  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.
- (2) Diese Studienordnung gilt für alle Studentinnen und Studenten, die ihr Studium nach dem In-Kraft-Treten dieser Studienordnung aufnehmen.

**Anlage 1: Modulbeschreibungen**

<b>Modul 1 Einführung in die alttestamentliche und neutestamentliche Wissenschaft</b> Leistungspunkte: 6			
Lern- und Qualifikationsziele: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Inhalt und Bücher des Alten und Neuen Testaments im Überblick beschreiben.</li> <li>• Ausgewählter Inhalte in thematischen Längs- und Querschnitten kennen.</li> </ul>			
Fachliche Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul bzw. bestimmten Lehrveranstaltungen des Moduls: keine			
Lehrveranstaltungsart	Präsenzzeit, Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
UE	<u>2 SWS</u>  <u>150 Stunden</u> 30 Stunden Präsenzzeit, 90 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung, 30 Stunden Lektüre	5 LP, Teilnahme	Themen, Traditionen und Schriften des Alten und Neuen Testaments
Modulabschlussprüfung	<u>30 Stunden</u>	1 LP, Bestehen	Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (120 Minuten)
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester <input type="checkbox"/> Sommersemester		

**Modul 2 Religionswissenschaft**

Leistungspunkte: 6

## Lern- und Qualifikationsziele:

- Grundlegende Theorien, Methoden und Fragestellungen der Religionswissenschaft benennen.
- Historische und systematische Zusammenhänge aus Geschichte und Gegenwart von nichtchristlichen Religionen und Weltanschauungen an ausgewählten Beispielen verdeutlichen.
- Methoden der vergleichenden Religionswissenschaft anwenden.
- Die eigene religiöse und theologische Position im Kontext moderner religiöser und weltanschaulicher Pluralität reflektieren.

Fachliche Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul bzw. bestimmten Lehrveranstaltungen des Moduls:  
keine

Lehrveranstaltungsart	Präsenzzeit, Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
SE	<u>2 SWS</u>  <u>150 Stunden</u> 30 Stunden Präsenzzeit, 30 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung, 60 Stunden Lektüre, 30 Stunden Vor- und Nachbereitung der speziellen Arbeitsleistung	5 LP, Teilnahme; 30 Stunden Arbeitsleistung: entweder kleine schriftliche Arbeiten (im Umfang von zusammen 5 Seiten) oder Essay (5 Seiten) oder Referat (10 Minuten)	Einführung in Theorien, Methoden und Fragestellungen der Religionswissenschaft
Modulabschlussprüfung	<u>30 Stunden</u>	1 LP, Bestehen	Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (120 Minuten)
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester <input type="checkbox"/> Sommersemester		

**Modul 3 Historische Theologie**

Leistungspunkte: 12

## Lern- und Qualifikationsziele:

- Grundlegende kirchengeschichtliche Epochen mit ihren wichtigsten kirchen- und theologiegeschichtlichen Entwicklungen im Überblick darstellen.
- Zentrale Themen und Traditionen der Kirchengeschichte verdeutlichen.
- Elementare historische Methoden und kirchenhistorische Hilfsmittel zur Erschließung kirchengeschichtlicher Quellen in Übersetzungen anwenden.
- Die Bedeutung der Kirche für das Christentum begründen.

Fachliche Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul bzw. bestimmten Lehrveranstaltungen des Moduls:  
keine

Lehrveranstaltungsart	Präsenzzeit, Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
SE	<u>2 SWS</u> <u>180 Stunden</u> 30 Stunden Präsenzzeit, 30 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen 60 Stunden Lektüre 60 Stunden Vor- und Nachbereitung der speziellen Arbeitsleistung	6 LP, Teilnahme; je 30 Stunden Arbeitsleistung: entweder kleine schriftliche Arbeiten (im Umfang von zusammen 5 Seiten) oder Essay (5 Seiten) oder Referat (10 Minuten)	Die kirchengeschichtlichen Epochen Patristik, Mittelalter und Spätmittelalter
SE	<u>2 SWS</u> <u>150 Stunden</u> 30 Stunden Präsenzzeit, 30 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung 60 Stunden Lektüre 30 Stunden Vor- und Nachbereitung der speziellen Arbeitsleistung	5 LP, Teilnahme; 30 Stunden Arbeitsleistung: entweder kleine schriftliche Arbeiten (im Umfang von zusammen 5 Seiten) oder Essay (5 Seiten) oder Referat (10 Minuten)	Reformationszeit und Neuere Kirchengeschichte
Modulabschlussprüfung	<u>30 Stunden</u>	1 LP, Bestehen	Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (120 Minuten)
Dauer des Moduls	<input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester <input type="checkbox"/> Sommersemester		

**Modul 4 Neues Testament**

Leistungspunkte: 12

## Lern- und Qualifikationsziele:

- Aufbau der einzelnen Schriften des NT kennen und die inhaltlichen Zusammenhänge der wichtigsten neutestamentlichen Traditionen im Überblick darstellen.
- Entstehung und Entwicklung des Urchristentums und seiner Literatur beschreiben.
- Einen intersubjektiv nachvollziehbaren Umgang mit neutestamentlichen Texten in Übersetzung unter Berücksichtigung ihrer literarischen, theologischen und historischen Dimension entwickeln.
- Textwissenschaftliche und historisch-kritische Methoden anwenden.
- Ein ausgewähltes Thema anhand der Schriften des Neuen Testaments in Übersetzung exegetisch erschließen.
- Literatur, Sozialformen und Religion der ersten Christinnen und Christen vor dem sozialhistorischen Hintergrund Palästinas und der Ostprovinzen in der römischen Kaiserzeit verdeutlichen.

Fachliche Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul bzw. bestimmten Lehrveranstaltungen des Moduls:  
keine

Lehrveranstaltungsart	Präsenzzeit, Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
VL	<u>2 SWS</u> <u>120 Stunden</u> 30 Stunden Präsenzzeit, 30 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung, 60 Stunden Lektüre	4 LP, Teilnahme	Überblick über Literatur und Theologie des Neuen Testaments
SE	<u>2 SWS</u> <u>210 Stunden</u> 30 Stunden Präsenzzeit, 60 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung, 30 Stunden Lektüre, 90 Stunden Vor- und Nachbereitung der speziellen Arbeitsleistung	7 LP, Teilnahme; je 30 Stunden Arbeitsleistung: entweder kleine schriftliche Arbeiten (im Umfang von zusammen 5 Seiten) oder Essay (5 Seiten) oder Referat (10 Minuten)	Vertiefung und Ergänzung ausgewählter Themenkomplexe der neutestamentlichen Literatur.
Modulabschlussprüfung	<u>30 Stunden</u>	1 LP, Bestehen	Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (120 Minuten)
Dauer des Moduls	<input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input type="checkbox"/> Wintersemester <input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester		

**Modul 5 Systematische Theologie/Ethik**

Leistungspunkte: 12

## Lern- und Qualifikationsziele:

- Grundfragen der Systematischen Theologie benennen und an Beispielen verdeutlichen.
- Ein zentrales Thema der Systematischen Theologie exemplarisch vertiefen.
- Systematisch-theologische Probleme methodisch reflektieren.
- Ein ausgewähltes systematisch-theologisches Problem erörtern und eine begründete eigene Position dazu beziehen.
- Begründungszusammenhänge christlicher Ethik darstellen.
- An einem Beispiel die Argumentationsmöglichkeiten protestantischer Ethik exemplarisch aufzeigen.

Fachliche Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul bzw. bestimmten Lehrveranstaltungen des Moduls:  
keine

Lehrveranstaltungsart	Präsenzzeit, Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
VL mit UE	<u>3 SWS</u> <u>180 Stunden</u> 45 Stunden Präsenzzeit, 45 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, 60 Stunden Lektüre, 30 Stunden Vor- und Nachbereitung der speziellen Arbeitsleistung	6 LP, Teilnahme; je 30 Stunden Arbeitsleistung: entweder kleine schriftliche Arbeiten (im Umfang von zusammen 5 Seiten) oder Essay (5 Seiten) oder Referat (10 Minuten)	Inhalte: Traditionelle Themen der christlichen Glaubenslehre und deren systematischer Zusammenhang; Hauptströmungen der Theologie der Gegenwart
VL mit UE	<u>3 SWS</u> <u>150 Stunden</u> 45 Stunden Präsenzzeit, 45 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung, 60 Stunden Lektüre	5 LP, Teilnahme	Inhalte: Grundlagen ethischer Urteilsbildung und zentrale Ansätze in Tradition und Gegenwart
Modulabschlussprüfung	<u>30 Stunden</u>	1 LP, Bestehen	Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (120 Minuten)
Dauer des Moduls	<input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input type="checkbox"/> Wintersemester <input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester		

**Modul 6 Altes Testament**

Leistungspunkte: 12

## Lern- und Qualifikationsziele:

- Aufbau, Inhalt und Entstehungsgeschichte der alttestamentlichen Schriften kennen und ihre geschichtlichen und theologischen Zusammenhänge darstellen.
- Ausgewählte Themen der alttestamentlichen Überlieferung erklären.
- Einen intersubjektiv nachvollziehbaren Umgang mit alttestamentlichen Texten in Übersetzung unter Berücksichtigung ihrer literarischen, theologischen und historischen Dimension entwickeln.
- Methoden der historisch-kritischen Erschließung von Texten des AT in Übersetzungen anwenden und Texte des AT analysieren.

Fachliche Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul bzw. bestimmten Lehrveranstaltungen des Moduls:  
keine

Lehrveranstaltungsart	Präsenzzeit, Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
VL	<u>2 SWS</u>  <u>120 Stunden</u> 30 Stunden Präsenzzeit, 30 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung, 60 Stunden Lektüre	4 LP, Teilnahme	Überblick über Literatur und Theologie des Alten Testaments
SE	<u>2 SWS</u>  <u>210 Stunden</u> 30 Stunden Präsenzzeit, 60 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung, 30 Stunden Lektüre, 90 Stunden Vor- und Nachbereitung der speziellen Arbeitsleistung	7 LP, Teilnahme; je 30 Stunden Arbeitsleistung: entweder kleine schriftliche Arbeiten (im Umfang von zusammen 5 Seiten) oder Essay (5 Seiten) oder Referat (10 Minuten)	Vertiefung und Ergänzung ausgewählter Themenkomplexe der alttestamentlichen Literatur.
Modulabschlussprüfung	<u>30 Stunden</u>	1 LP, Bestehen	Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (120 Minuten)
Dauer des Moduls	<input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester <input type="checkbox"/> Sommersemester		

## Anlage 2: Idealtypischer Studienverlaufsplan

Hier finden Sie eine Aufteilung der Module mit den jeweiligen SWS und LP auf die Semester, die einem idealtypischen, aber nicht verpflichtenden Studienverlauf entspricht.

Modul Nr.	Name des Moduls	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
1	Einführung in die alttestamentliche und neutestamentliche Wissenschaft	2 SWS 6 LP			
2	Religionswissen-schaft	2 SWS 6 LP			
3	Historische Theologie	2 SWS 6 LP	2 SWS 6 LP		
4	Neues Testament		2 SWS 4 LP	2 SWS 8 LP	
5	Systematische Theologie/ Ethik		3 SWS 6 LP	3 SWS 6 LP	
6	Altes Testament			2 SWS 4 LP	2 SWS 8 LP
SWS und LP je Semester		6 SWS 18 LP	7 SWS 16 LP	7 SWS 18 LP	2 SWS 8 LP

## B - Prüfungsordnungen

### 1. Geltungsbereich AKLPO:

**Lehrkraft nach universitärem lehramtsbezogenen Studium – Referendariat  
und  
Lehrkraft nach wissenschaftlicher Ausbildung an einer (Fach-) Hochschule –  
berufsbegleitende Ausbildung**

**Rechtsverordnung über die Abschließende Kirchliche Prüfung für das Amt der  
Lehrerin oder des Lehrers - mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei  
Fächern - und das Amt der Studienrätin oder des Studienrats im Fach  
Evangelische Religionslehre (AKLPO) vom 08. Juni 2012 (KABl. S. 160)**

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 5 Abs. 4 des Kirchengesetzes über die Regelung des Evangelischen Religionsunterrichts vom 14. November 1998 (KABl.-EKiBB S. 120) die nachstehende Rechtsverordnung erlassen:

### § 1

#### Zweck der Prüfung und Prüfungsanforderungen

- (1) In der Abschließenden Kirchlichen Prüfung für das Amt der Lehrerin oder des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – und das Amt der Studienrätin oder des Studienrates im Fach Evangelische Religionslehre soll festgestellt werden, ob die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat in der schulpraktischen Ausbildung die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, Evangelischen Religionsunterricht nach den jeweils gültigen Lehrplänen, Ordnungen und Grundsätzen der Evangelischen Landeskirche zu unterrichten. Mit bestandener Prüfung erwirbt die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Befähigung zur kirchlichen Anstellung und die Anerkennung der Prüfung des zweiten Faches im Rahmen der Staatsprüfung.
- (2) Evangelische Religionslehre kann in der Staatsprüfung nur als zweites Prüfungsfach gewählt werden.

- (3) Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat soll nachweisen, dass sie oder er:
- a) Evangelischen Religionsunterricht planen, durchführen und analysieren kann und dabei in der Lage ist, die theologischen, didaktischen und methodischen Voraussetzungen und Entscheidungen angemessen zu begründen;
  - b) über Grundkenntnisse der Religionspädagogik verfügt;
  - c) gründliche Kenntnisse der didaktischen Probleme des Religionsunterrichts hat und diese im Blick auf die Intention des Faches, die Inhalte, Arbeitsweisen und Arbeitsmittel konkretisieren kann;
  - d) die Stellung des Evangelischen Religionsunterrichts im Fächerkanon der staatlichen Schule im Bereich der Evangelischen Landeskirche kennt und über die gesetzlichen Grundlagen und deren wesentlichen Inhalte auskunftsfähig ist.

## **§ 2 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Prüfung wird vom Konsistorium ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
- a) Eine Referentin oder ein Referent der für den Evangelischen Religionsunterricht zuständigen Abteilung des Konsistoriums als Vorsitzende oder Vorsitzender;
  - b) die Fachseminarleitung für Evangelische Religionslehre;
  - c) die oder der zuständige Beauftragte oder die Stellvertretung, in deren oder dessen Arbeitsstellenbereich die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die unterrichtspraktische Prüfung ablegt;
  - d) eine Lehrkraft mit einschlägiger Berufserfahrung, die eine Lehrbefähigung für Evangelische Religionslehre besitzt, dasselbe Lehramt wie die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat anstrebt innehat und von dieser oder diesem benannt werden kann.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter der für den Evangelischen Religionsunterricht zuständigen Abteilung des Konsistoriums ist berechtigt, bei der Prüfung einschließlich der Beratungsgespräche anwesend zu sein.
- (4) Eine Beauftragte oder ein Beauftragter der für die Lehramtsausbildung zuständigen staatlichen Stellen ist berechtigt, bei der Prüfung einschließlich der Beratungsgespräche anwesend zu sein.
- (5) Erscheint ein Mitglied des Prüfungsausschusses nicht zur Prüfung, wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden eine Religionslehrkraft der Ausbildungsschule als Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt. Erscheinen mehrere Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht oder kann die Vertretung eines Mitgliedes aus fachlichen Gründen nicht gewährleistet werden, ist ein neuer Termin für die Prüfung durch das Konsistorium festzulegen.

## **§ 3 Entscheidung und Niederschrift**

- (1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (3) Über den Prüfungshergang ist eine Niederschrift aufzunehmen. In dieser sind festzuhalten:
- a) die in das Gesamtergebnis einzubeziehende Note der Beurteilung durch den Fachseminarleiter;
  - b) die Analyse der Unterrichtsstunde durch die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten sowie das Analysegespräch;
  - c) die Gegenstände und die Bewertung der unterrichtspraktischen Prüfung;
  - d) die tragenden Erwägungen (§10 Abs. 5);
  - e) das Gesamtergebnis;
  - f) die Belehrung über Täuschungsversuche und
  - g) besondere Vorkommnisse.
- (4) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

#### **§ 4**

#### **Meldung zur Prüfung und Beurteilung**

- (1) Die Meldung zur Prüfung erfolgt in Abhängigkeit der Dauer der schulpraktischen Ausbildung für das angestrebte Lehramt. Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat hat sich zwölf Wochen vor Ende der schulpraktischen Ausbildung zur Prüfung zu melden. Die Meldung ist über die Fachseminarleitung an das Konsistorium zu richten.
- (2) Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat hat bei der Meldung folgende Unterlagen einzureichen:
- a) einen Lebenslauf;
  - b) eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die Erste Kirchliche Prüfung oder den lehramtsbezogenen gestuften Studiengang im Fach Evangelische Religionslehre (Master-Abschluss);
  - c) gegebenenfalls einen Bescheid über die Anerkennung oder Gleichsetzung der Abschlüsse;
  - d) eine Übersicht über die Tätigkeit im Rahmen der schulpraktischen Ausbildung mit besonderer Berücksichtigung der Unterrichtserfahrung im Fach Evangelische Religionslehre;
  - e) die Angabe der Lehrkraft nach § 2 Abs. 2 Buchstabe d).
- (3) Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat kann zugleich schriftlich ihre oder seine Auswahl hinsichtlich der Klasse oder Lerngruppe und des Terminwunsches für die Unterrichtsstunde der unterrichtspraktischen Prüfung äußern. Die Lerngruppe soll der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten aus der schulpraktischen Ausbildung bekannt sein.
- (4) Zwölf Wochen vor dem Ende der zweiten Ausbildungshälfte äußert sich die oder der zuständige Beauftragte, in deren oder dessen Arbeitsstellenbereich die schulpraktische Ausbildung erfolgt, schriftlich über Fähigkeiten, Kenntnisse, fachliche Leistung und Eignung für das angestrebte Lehramt der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten nach dem Ausbildungsstand. Die Beurteilung schließt mit einer Note gemäß § 10 Abs. 1. Sie ist der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten zur Kenntnis zu bringen und unverzüglich der Fachseminarleitung einzureichen.
- (5) Die Fachseminarleitung erstellt unter Berücksichtigung der Beurteilung nach Absatz 4 und der ausbildungsbegleitenden Modulprüfungen eine abschließende Beurteilung

über das Ergebnis der Ausbildung. Sie schließt mit einer Note gemäß § 10 Abs. 1. Die Beurteilung ist der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten, im Anschluss der Leitung des Schulpraktischen Seminars und dem Konsistorium zur Kenntnis zu geben.

- (6) Im Falle einer Änderung der Dauer der schulpraktischen Ausbildung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten setzt das Konsistorium den Termin in sinngemäßer Anwendung der Absätze 1, 4 und 5 fest.

## **§ 5 Zulassung zur Prüfung**

- (1) Über den Antrag auf Zulassung entscheidet das Konsistorium.
- (2) Wer sich ordnungsgemäß gemeldet, die Unterlagen nach § 4 Abs. 2 eingereicht hat und sich im Prüfungsverfahren für die Staatsprüfung befindet, wird zugelassen, sofern nicht zwingende Gründe entgegenstehen.
- (3) Wird der Meldetermin nach § 4 Abs. 1 schuldhaft versäumt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Das Konsistorium entscheidet darüber, ob ein Verschulden vorliegt. Es stellt fest, mit welchem Tage die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- (4) Über die Zulassung oder die Entscheidung gemäß Absatz 3 erhält die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat durch das Konsistorium einen schriftlichen Bescheid. Die Entscheidung gemäß Absatz 3 ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

## **§ 6 Gäste**

- (1) Ein Mitglied der Schulleitung ist als Gast bei der unterrichtspraktischen und der mündlichen Prüfung zugelassen.
- (2) Anderen Gästen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten zuzuhören, sofern die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat vor Beginn der jeweiligen Prüfung keinen Einspruch erhebt.

## **§ 7 Durchführung der unterrichtspraktischen Prüfung**

- (1) Die unterrichtspraktische Prüfung beginnt mit dem Tag der Zulassung und findet im letzten Ausbildungsvierteljahr statt.
- (2) Der Prüfungsausschuss bildet sich in der von der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten gezeigten Unterrichtsstunde, einer anschließenden Analyse und in einem Analysegespräch mit der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten ein Urteil über die unterrichtspraktische Leistung. In der Beurteilung ist die Unterrichtsdurchführung stärker zu berücksichtigen als Planung sowie Analyse und Analysegespräch.
- (3) Das Thema der Unterrichtsstunde wird von der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten aus einer aktuell durchgeführten Unterrichtsreihe benannt. Das Stundenthema ist der Fachseminarleitung eine Woche vor der unterrichtspraktischen

Prüfung mitzuteilen. Die Fachseminarleitung leitet das von ihr bestätigte Stundenthema unmittelbar an das Konsistorium weiter.

- (4) Dreißig Minuten vor Beginn der unterrichtspraktischen Prüfung ist von der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten der Unterrichtsentwurf in fünffacher Ausfertigung für den Prüfungsausschuss bereitzulegen; ein Exemplar ist zur Prüfungsakte zu nehmen. Vom Prüfungsausschuss ist die sprachliche Qualität des Unterrichtsentwurfs in die Beurteilung einzubeziehen.
- (5) Bei schuldhaftem Ausbleiben der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten zur unterrichtspraktischen Prüfung gilt die Prüfung als nicht bestanden. Das Konsistorium entscheidet und stellt im Falle des schuldhaften Versäumnisses den Tag fest, der als Tag der nichtbestandenen Prüfung gilt.
- (6) Die unterrichtspraktische Prüfung schließt mit einer Note gemäß § 10 Abs. 1.

## **§ 8**

### **Zurücktreten von der Prüfung**

- (1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten auf schriftlichen Antrag der Rücktritt von der Prüfung oder einer Prüfungsleistung gestattet werden. Die Entscheidung liegt beim Konsistorium oder im Eilfall bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Eine bereits erbrachte Prüfungsleistung bleibt erhalten. Im Krankheitsfall hat die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses beim Konsistorium zu erfolgen.
- (2) Tritt die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat ohne Genehmigung von der Prüfung oder einer Prüfungsleistung zurück, so gilt sie als nicht bestanden. Dies gilt auch, wenn gleichzeitig der Antrag auf Entlassung aus der schulpraktischen Ausbildung gestellt wird. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (3) Im Falle des Rücktritts aus wichtigem Grund bestimmt das Konsistorium den neuen Prüfungstermin.
- (4) Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat hat der oder dem ständigen Vorsitzenden der für die Lehramtsausbildung zuständigen staatlichen Stelle unverzüglich Mitteilung über den Rücktritt zu machen.

## **§ 9**

### **Ordnungswidriges Verhalten**

- (1) Vor Beginn der Prüfung ist die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat darüber zu belehren, welche Hilfsmittel erlaubt und dass die Prüfungsleistungen selbstständig zu erbringen sind. Die Belehrung wird in der Niederschrift festgehalten.
- (2) Wird ein Täuschungsversuch, eine Täuschung oder ein anderes erhebliches ordnungswidriges Verhalten festgestellt, so wird die Prüfung für nicht bestanden erklärt. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.
- (3) Auch nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung kann diese für nicht bestanden erklärt werden, sofern die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat getäuscht hat. Die Entscheidung trifft das Konsistorium. Die Entscheidung ist innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit dem Tage der mündlichen Prüfung zulässig.

## § 10 Ergebnis der Prüfung

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind nach § 4 Abs. 4 und 5 und § 7 Abs. 2 zu beurteilen. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	1	= eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
gut	2	= eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,
befriedigend	3	= eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht,
ausreichend	4	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
mangelhaft	5	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können und
ungenügend	6	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Zur differenzierten Bewertung können im Bereich der Noten 1 bis 4 Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Der Prüfungsausschuss bildet das Gesamtergebnis der Abschließenden Kirchlichen Prüfung aufgrund des errechneten Durchschnitts der Noten gemäß Absatz 1 und der Beurteilung gemäß § 4 Abs. 5. Das Gesamtergebnis der Abschließenden Kirchlichen Prüfung lautet bei einem Notendurchschnitt

	bis	
	1,49	„sehr gut bestanden“,
von	bis	
1,50	2,49	„gut bestanden“,
von	bis	
2,50	3,49	„befriedigend bestanden“,
von	bis	
3,50	4,0	„ausreichend bestanden“,
von	bis	
4,01	5,0	„mangelhaft“,
von		
5,01		„ungenügend“.

Bei der Bildung des Gesamtergebnisses werden die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (3) Zusätzliche Kennzeichnung der Noten in der Niederschrift durch Wort oder Satz ist statthaft.
- (4) Lautet mindestens eine Note gemäß Absatz 1 und § 4 Abs. 5 „ungenügend“ oder lauten mindestens zwei dieser Noten „mangelhaft“, so ist die Prüfung nicht bestanden.
- (5) Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat kann verlangen, dass im unmittelbaren Anschluss an die Prüfung die tragenden Erwägungen der Beurteilungen der Prüfungsleistung von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder von einem anderen, von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Mitglied des Prüfungsausschusses mündlich eröffnet werden.

### **§ 11 Zeugnis und Bescheid**

- (1) Hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Prüfung bestanden, so wird ein Zeugnis über die endgültige Lehrbefähigung für das Fach Evangelische Religionslehre mit dem Gesamtergebnis der Abschließenden Kirchlichen Prüfung durch das Konsistorium ausgestellt.
- (2) Dieses Zeugnis ist von der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten der oder dem ständigen Vorsitzenden der für die Lehramtsausbildung zuständigen staatlichen Stelle unverzüglich einzureichen.
- (3) Hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Prüfung nicht bestanden, so wird darüber ein schriftlicher Bescheid durch das Konsistorium ausgestellt, Absatz 2 gilt analog. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

### **§ 12 Wiederholungsprüfung**

- (1) Die Prüfung kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist spätestens nach zwölf Monaten abzulegen. Den Termin bestimmt das Konsistorium nach Festlegung der Dauer der Verlängerung der schulpraktischen Ausbildung durch die zuständige staatliche Stelle für Lehramtsausbildung. Während dieser Verlängerung gilt die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat als in die Prüfung eingetreten.
- (2) Über das Nichtbestehen der Prüfung und die Terminfestsetzung der Wiederholungsprüfung ist der zuständigen staatlichen Stelle für Lehramtsausbildung durch die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten Mitteilung zu machen.

### **§ 13 Übergangsregelung**

Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die sich am 30. Juni 2012 in der schulpraktischen Ausbildung befunden haben, gilt die Ordnung der Zweiten Kirchlichen Prüfung für das Amt des Lehrers - mit fachwissenschaftlicher

Ausbildung in zwei Fächern - und das Amt des Studienrats im Fach Evangelische Religionslehre (2. KLPO) in der Fassung vom 31. Oktober 1990 (KABI.-EKiBB S. 119).

## **§ 14 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Rechtsverordnung tritt die Ordnung der Zweiten Kirchlichen Prüfung für das Amt des Lehrers - mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern - und das Amt des Studienrats im Fach Evangelische Religionslehre (2. KLPO) in der Fassung vom 31. Oktober 1990 (KABI.-EKiBB S. 119) außer Kraft.

### **2. Geltungsbereich EKLPO:**

#### **Lehrkraft im Staatsdienst mit abgeschlossener Staatsprüfung**

#### **Rechtsverordnung über die Ergänzende Kirchliche Prüfung im Fach Evangelische Theologie für Lehrkräfte mit abgeschlossener Staatsprüfung im Schuldienst (EKLPO) vom 22. Februar 2013 (KABI. S. 86), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 17. April 2015 (KABI. S. 86)**

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 5 Abs. 4 des Kirchengesetzes über die Regelung des Evangelischen Religionsunterrichts vom 14. November 1998 (KABI.-EKiBB S. 120) die nachstehende Rechtsverordnung erlassen:

## **§ 1 Zweck der Prüfung und Prüfungsanforderungen**

- (1) Die Prüfung dient dem Nachweis der erfolgreichen Weiterbildung im Fach Evangelische Theologie im Sinne von §13 Abs. 2 des Schulgesetzes für Berlin sowie im Sinne von § 9 Abs. 5 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg. Es soll festgestellt werden, ob die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat in der Weiterbildung die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, Evangelischen Religionsunterricht nach den jeweils gültigen Lehrplänen, Ordnungen und Grundsätzen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zu unterrichten.
- (2) Mit bestandener Prüfung erwirbt die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Lehrbefähigung für die Erteilung Evangelischen Religionsunterrichts entsprechend des abgeschlossenen Lehramtes.
- (3) Die inhaltliche und organisatorische Verantwortung für die Lehrveranstaltungen im Rahmen der religionspädagogischen Weiterbildung liegt nach § 2 der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Humboldt-Universität zu Berlin (HU) und der Evangelischen Kirche in Berlin und Brandenburg (EKiBB) vom 1.8.1994 bei der

Evangelisch-Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität und dem Amt für kirchliche Dienste (AKD).

## **§ 2 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Prüfung wird vom Konsistorium ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
  - a) Eine Referentin oder ein Referent der für den Evangelischen Religionsunterricht zuständigen Abteilung des Konsistoriums als Vorsitzende oder Vorsitzender;
  - b) die Studienleitung der für die Weiterbildung zuständigen kirchlichen Einrichtung;
  - c) die oder der zuständige Beauftragte oder die Stellvertretung, in deren oder dessen Arbeitsstellenbereich die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die unterrichtspraktische Prüfung ablegt;
  - d) eine Lehrkraft mit einschlägiger Berufserfahrung, die eine Lehrbefähigung für Evangelische Religionslehre besitzt, dasselbe Lehramt wie die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat inne hat und von dieser oder diesem benannt werden kann.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter der für den Evangelischen Religionsunterricht zuständigen Abteilung des Konsistoriums ist berechtigt, bei der Prüfung einschließlich der Beratungsgespräche anwesend zu sein.
- (4) Eine Beauftragte oder ein Beauftragter der für die Lehramtsausbildung zuständigen staatlichen Stellen ist berechtigt, bei der Prüfung einschließlich der Beratungsgespräche anwesend zu sein.
- (5) Ein Mitglied des Dekanats der Theologischen Fakultät ist berechtigt, bei der Prüfung einschließlich der Beratungsgespräche anwesend zu sein.
- (6) Die Direktorin oder der Direktor des AKD ist berechtigt, bei der Prüfung einschließlich der Beratungsgespräche anwesend zu sein.
- (7) Erscheint ein Mitglied des Prüfungsausschusses nicht zur Prüfung, wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden eine Religionslehrkraft als Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt. Erscheinen mehrere Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht oder kann die Vertretung eines Mitgliedes aus fachlichen Gründen nicht gewährleistet werden, ist ein neuer Termin für die Prüfung durch das Konsistorium festzulegen.

## **§ 3 Entscheidung und Niederschrift**

- (1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Über den Prüfungshergang ist eine Niederschrift aufzunehmen. In dieser sind festzuhalten:

- a) die nach § 10 Abs. 2 in das Gesamtergebnis einzubeziehenden Beurteilungen der im Rahmen der Weiterbildung erbrachten fachwissenschaftlichen, religionspädagogischen und unterrichtspraktischen Leistungen;
  - b) die Analyse der Unterrichtsstunde durch die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten sowie das Analysegespräch;
  - c) die Gegenstände und die Bewertung der unterrichtspraktischen Prüfung;
  - d) die tragenden Erwägungen (§ 10 Abs. 5);
  - e) das Gesamtergebnis;
  - f) die Belehrung über Täuschungsversuche;
  - g) die Belehrung zum Gesundheitszustand;
  - h) besondere Vorkommnisse.
- (4) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

#### **§ 4**

#### **Meldung zur Prüfung und Beurteilung**

- (1) Die Meldung zur Prüfung erfolgt sechs Wochen vor dem Ende des vierten Ausbildungssemesters. Die Meldung ist über die Studienleitung des AKD an das Konsistorium zu richten.
- (2) Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat hat bei der Meldung folgende Unterlagen einzureichen:
- a) einen Lebenslauf;
  - b) eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die abgeschlossene Staatsprüfung;
  - c) gegebenenfalls einen Bescheid über die Anerkennung oder Gleichsetzung der Abschlüsse;
  - d) die Versicherung, dass die Meldung zur Prüfung erstmalig erfolgt;
  - e) eine Bescheinigung des Prüfungsamtes der Theologischen Fakultät über den Abschluss des fachwissenschaftlichen Teils der Weiterbildung, aus der die Gesamtbeurteilung der fachwissenschaftlichen Leistungen hervorgeht;
  - f) eine Bescheinigung des AKD über die Beurteilung der religionspädagogischen Leistungen;
  - g) eine Übersicht über die Tätigkeit im Rahmen der Weiterbildung mit besonderer Berücksichtigung der praktischen Unterrichtserfahrung im Fach Evangelische Religionslehre;
  - h) die Angabe der Lehrkraft nach § 2 Abs. 2 Buchstabe d);
  - i) den Nachweis über die erbrachten Semestergebühren.
- (3) Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat kann zugleich schriftlich ihre oder seine Auswahl hinsichtlich der Klasse oder Lerngruppe und des Terminwunsches für die Unterrichtsstunde der unterrichtspraktischen Prüfung äußern. Die Lerngruppe soll der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten aus der Unterrichtspraxis bekannt sein.
- (4) Im Anschluss an den unterrichtspraktischen Teil der Weiterbildung äußert sich die oder der zuständige Beauftragte, in deren oder dessen Arbeitsstellenbereich sich die Schule der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten befindet, schriftlich über Fähigkeiten, Kenntnisse, fachliche Leistung und Eignung für das angestrebte Lehramt der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten nach dem Ausbildungsstand. Die Beurteilung ist unverzüglich bei der Studienleitung des AKD einzureichen.

- (5) Die Studienleitung des AKD übermittelt an das Konsistorium die unter Berücksichtigung der Beurteilung nach Absatz 4 erstellte abschließende Beurteilung über den unterrichtspraktischen Teil der Weiterbildung. Sie schließt mit einer Note gemäß § 10 Abs. 1. Die Beurteilung ist der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten zur Kenntnis zu geben.
- (6) Die Studienleitung des AKD übermittelt an das Konsistorium die abschließende Beurteilung über den religionspädagogischen Teil der Weiterbildung. Sie schließt mit einer Note gemäß § 10 Abs. 1. Die Beurteilung ist der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten zur Kenntnis zu geben.
- (7) Das Prüfungsamt der Theologischen Fakultät erstellt eine Bescheinigung über den Abschluss des fachwissenschaftlichen Teils der Weiterbildung, aus der die Gesamtbeurteilung der fachwissenschaftlichen Leistungen durch eine Note gemäß § 10 Abs. 1 hervorgeht. Das Original erhält die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat, dem Konsistorium wird eine Kopie übermittelt.
- (8) Aus wichtigem Grund kann die Prüfung auf Antrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten um ein Semester verschoben werden. Im Falle einer Änderung der Dauer der Weiterbildung gelten die Absätze 1 bis 7 analog.

## **§ 5 Zulassung zur Prüfung**

- (1) Über den Antrag auf Zulassung entscheidet das Konsistorium. Zulassungsvoraussetzung sind der erfolgreiche Abschluss und Nachweis über die in der Anlage 1 dieser Rechtsverordnung ausgeführten Ausbildungsgegenstände und -umfänge.
- (2) Wer sich ordnungsgemäß gemeldet und die Unterlagen nach § 4 Abs. 2 eingereicht hat, wird zugelassen, sofern nicht zwingende Gründe entgegenstehen.
- (3) Wird der Meldetermin nach § 4 Abs. 1 schuldhaft versäumt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Das Konsistorium entscheidet darüber, ob ein Verschulden vorliegt. Es stellt fest, mit welchem Tage die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- (4) Über die Zulassung oder die Entscheidung gemäß Absatz 3 erhält die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat durch das Konsistorium einen schriftlichen Bescheid. Die Entscheidung gemäß Absatz 3 ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 6 Gäste**

- (1) Ein Mitglied der Schulleitung ist als Gast bei der unterrichtspraktischen Prüfung einschließlich des Analysegesprächs zugelassen.
- (2) Anderen Gästen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten zuzuhören, sofern die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat vor Beginn der Prüfung keinen Einspruch erhebt.

## **§ 7 Durchführung der unterrichtspraktischen Prüfung**

- (1) Die unterrichtspraktische Prüfung beginnt mit dem Tag der Zulassung.

- (2) Der Prüfungsausschuss bildet sich in der von der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten gezeigten Unterrichtsstunde, einer anschließenden Analyse und in einem Analysegespräch mit der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten ein Urteil über die unterrichtspraktische Leistung. In der Beurteilung sind die Unterrichtsdurchführung, die Planung sowie Analyse und Analysegespräch gleichwertig zu berücksichtigen.
- (3) Das Thema der Unterrichtsstunde wird von der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten aus einer aktuell durchgeführten Unterrichtsreihe benannt. Das Stundenthema ist der Studienleitung eine Woche vor der unterrichtspraktischen Prüfung mitzuteilen. Die Studienleitung leitet das von ihr bestätigte Stundenthema unmittelbar an das Konsistorium weiter.
- (4) Drei Werktage vor der Durchführung der unterrichtspraktischen Prüfung ist von der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten der Unterrichtsentwurf in fünffacher Ausfertigung über die Studienleitung beim Konsistorium einzureichen; ein Exemplar ist zur Prüfungsakte zu nehmen. Vom Prüfungsausschuss ist die sprachliche Qualität des Unterrichtsentwurfs in die Beurteilung einzubeziehen.
- (5) Bei schuldhaftem Ausbleiben der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten zur unterrichtspraktischen Prüfung gilt die Prüfung als nicht bestanden. Das Konsistorium entscheidet und stellt im Falle des schuldhaften Versäumnisses den Tag fest, der als Tag der nichtbestandenen Prüfung gilt.
- (6) Die unterrichtspraktische Prüfung schließt mit einer Note gemäß § 10 Abs. 1.

## **§ 8**

### **Zurücktreten von der Prüfung**

- (1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten auf schriftlichen Antrag der Rücktritt von der Prüfung oder einer Prüfungsleistung gestattet werden. Die Entscheidung liegt beim Konsistorium oder im Eilfall bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Eine bereits erbrachte Prüfungsleistung bleibt erhalten. Im Krankheitsfall hat die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses beim Konsistorium zu erfolgen.
- (2) Tritt die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat ohne Genehmigung von der Prüfung oder einer Prüfungsleistung zurück, so gilt sie als nicht bestanden. Dies gilt auch, wenn gleichzeitig der Antrag auf Entlassung aus der Weiterbildung gestellt wird. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Regelungen nach §12 gelten entsprechend.

## **§ 9**

### **Ordnungswidriges Verhalten**

- (1) Vor Beginn der Prüfung ist die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat darüber zu belehren, welche Hilfsmittel erlaubt und dass die Prüfungsleistungen selbstständig zu erbringen sind. Die Belehrung wird in der Niederschrift festgehalten.
- (2) Wird ein Täuschungsversuch, eine Täuschung oder ein anderes erhebliches ordnungswidriges Verhalten festgestellt, so wird die Prüfung für nicht bestanden erklärt. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

- (3) Auch nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung kann diese für nicht bestanden erklärt werden, sofern die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat getäuscht hat. Die Entscheidung trifft das Konsistorium. Die Entscheidung ist innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit dem Tage der unterrichtspraktischen Prüfung zulässig.

## **§ 10 Ergebnis der Prüfung**

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind nach § 4 Abs. 5 bis 7 sowie § 7 Abs. 2 zu beurteilen. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	1 = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
gut	2 = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,
befriedigend	3 = eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht,
ausreichend	4 = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
mangelhaft	5 = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können und
ungenügend	6 = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Zur differenzierten Bewertung können im Bereich der Noten 1 bis 4 Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Der Prüfungsausschuss bildet das Gesamtergebnis der Prüfung. Dabei sind die Beurteilung gemäß § 4 Abs. 5 mit 10%, die Beurteilung gemäß § 4 Abs. 6 mit 10%, die Beurteilung gemäß § 4 Abs. 7 mit 50% und die Beurteilung gemäß § 7 Abs. 2 mit 30% zu gewichten. Das Gesamtergebnis der Prüfung lautet bei einem Notendurchschnitt

	bis 1,49	„sehr gut bestanden“,
von 1,50	bis 2,49	„gut bestanden“,
von 2,50	bis 3,49	„befriedigend bestanden“,
von 3,50	bis 4,0	„ausreichend bestanden“,
von 4,01	bis 5,0	„mangelhaft“,
von 5,01		„ungenügend“.

Bei der Bildung des Gesamtergebnisses werden die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (3) Zusätzliche Kennzeichnung der Noten in der Niederschrift durch Wort oder Satz ist statthaft.
- (4) Lautet mindestens eine Note gemäß Absatz 1 „ungenügend“ oder lauten mindestens zwei dieser Noten „mangelhaft“, so ist die Prüfung nicht bestanden.
- (5) Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat kann verlangen, dass im unmittelbaren Anschluss an die Prüfung die tragenden Erwägungen der Beurteilungen der Prüfungsleistung von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder von einem anderen, von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Mitglied des Prüfungsausschusses mündlich eröffnet werden.

### **§ 11 Zeugnis und Bescheid**

- (1) Hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Prüfung bestanden, so wird ein Zeugnis über die endgültige Lehrbefähigung für das Fach Evangelische Religionslehre mit dem Gesamtergebnis der Prüfung durch das Konsistorium ausgestellt.
- (2) Dieses Zeugnis ist von der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten bei der zuständigen staatlichen Stelle unverzüglich einzureichen.
- (3) Hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Prüfung nicht bestanden, so wird darüber ein schriftlicher Bescheid durch das Konsistorium ausgestellt, Absatz 2 gilt entsprechend. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 12 Wiederholungsprüfung**

- (1) Die Prüfung kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist spätestens nach zwölf Monaten abzulegen. Den Termin bestimmt das Konsistorium. Während dieser Verlängerung gilt die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat als in die Prüfung eingetreten.
- (2) Über das Nichtbestehen der Prüfung und die Terminfestsetzung der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten durch das Konsistorium Mitteilung zu machen. Die zuständige staatliche Stelle ist durch die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten unverzüglich zu informieren.

### **§ 13 Übergangsregelung**

Für Kandidatinnen und Kandidaten, die sich am 30. Juni 2013 in der Weiterbildung im Fach Evangelische Religionslehre befunden haben, gilt die Ordnung der Ergänzenden Kirchlichen Prüfung im Fach Evangelische Religionslehre für Lehrer nach der Zweiten Staatsprüfung (EKPO) in der Fassung vom 31. Oktober 1990 (KABl.-EKiBB S. 121) bzw. die Vorläufige Prüfungsordnung der Kirchlichen Prüfung im Fach Evangelischer Religionsunterricht für Lehrer und Lehrerinnen im Schuldienst des Landes Brandenburg (Erweiterungsprüfung) vom 25. November 1994 (KABl. 1996 S. 158).

**§ 14**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Rechtsverordnung treten die Ordnung der ergänzenden kirchlichen Prüfung im Fach Evangelische Religionslehre für Lehrer nach der Zweiten Staatsprüfung (EKPO) in der Fassung vom 31. Oktober 1990 (KABl.-EKiBB S. 121) und die Vorläufige Prüfungsordnung der Kirchlichen Prüfung im Fach Evangelischer Religionsunterricht für Lehrer und Lehrerinnen im Schuldienst des Landes Brandenburg (Erweiterungsprüfung) vom 25. November 1994 (KABl. 1996 S. 158) außer Kraft.

Anlage 1 (zu § 5 Abs. 1)

<b>Name des Moduls</b>	<b>1. Semester</b>	<b>2. Semester</b>	<b>3. Semester</b>	<b>4. Semester</b>
<b>Einführung in die alttestamentliche und neutestamentliche Wissenschaft</b>	2 SWS 180h			
<b>Religionswissenschaft</b>	2 SWS 180 h			
<b>Historische Theologie</b>	2 SWS 180 h	2 SWS 180 h		
<b>Neues Testament</b>		2 SWS 120 h	2 SWS 240 h	
<b>Systematische Theologie/ Ethik</b>		3 SWS 180 h	3 SWS 180 h	
<b>Altes Testament</b>			2 SWS 120 h	2 SWS 240 h
<b>Religionspädagogik</b>	2 SWS 150 h	2 SWS 180 h	2 SWS 180 h	2 SWS 150 h
<b>Unterrichtspraktisches Modul</b>				2 SWS 240 h
<b>SWS und Workload je Semester</b>	8 SWS 690 h	9 SWS 660 h	9 SWS 720 h	6 SWS 630 h

(Ordnung der HU-Berlin)

## **2.1 Prüfungsordnung für das weiterbildende Studium Evangelische Theologie**

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung vom 28. Juni 2011 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 16/2011 hat der Fakultätsrat der Theologischen Fakultät am 17. April 2013 die folgende Prüfungsordnung\* erlassen:

- § 1 Anwendungsbereich
  - § 2 Regelstudienzeit
  - § 3 Prüfungsausschuss
  - § 4 Modulabschlussprüfungen
  - § 5 Rücknahme von Prüfungsanmeldungen
  - § 6 Abschlussnote
  - § 7 Studienabschluss
  - § 8 In-Kraft-Treten
- Anlage: Übersicht über die Prüfungen

\* Die Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat auf zwei Jahre befristet. Am 14. Juni 2013 wurde sie von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zur Kenntnis genommen und am 21. Oktober 2013 vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg sowie am 18. November 2013 vom Präsidium der Universität bestätigt.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Prüfungsordnung enthält die Regelungen für das weiterbildende Studium Evangelische Theologie. Sie gilt in Verbindung mit der Studienordnung für das weiterbildende Studium Evangelische Theologie, der Rechtsverordnung über die ergänzende Kirchliche Prüfung im Fach Evangelische Theologie für Lehrkräfte mit abgeschlossener Staatsprüfung im Schuldienst (EKLPO) vom 22. Februar 2013 und der Fächerübergreifenden Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU) in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 2 Regelstudienzeit**

Der fachwissenschaftliche Studienanteil des weiterbildenden Studiums Evangelische Theologie hat eine Regelstudienzeit von 4 Semestern. Er wird berufs begleitend als Teilzeitstudium absolviert.

### **§ 3 Prüfungsausschuss**

Für die Prüfungsangelegenheiten des weiterbildenden Studiums Evangelische Theologie ist der Prüfungsausschuss der Theologischen Fakultät zuständig.

### **§ 4 Modulabschlussprüfungen**

Mündliche Modulabschlussprüfungen werden in Anwesenheit einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen, soweit nicht nach Maßgabe der ZSP-HU zwei Prüferinnen und Prüfer bestellt werden. Die Beisitzerin

oder der Beisitzer beobachtet und protokolliert die Prüfung. Sie oder er beteiligt sich nicht am Prüfungsgespräch und der Bewertung.

## **§ 5 Rücknahme von Prüfungsanmeldungen**

Prüfungsanmeldungen können bis zum Ablauf des zehnten Tages vor einem Prüfungstermin oder Beginn einer Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden.

## **§ 6 Abschlussnote**

- (1) Die Abschlussnote des weiterbildenden Studiums Evangelische Theologie wird aus den Noten der Modulabschlussprüfungen, gewichtet nach den gemäß Anlage für die Module ausgewiesenen Leistungspunkten, berechnet.
- (2) Modulabschlussprüfungen, die nicht benotet werden oder im Rahmen einer Anrechnung mangels vergleichbarer Notensysteme lediglich als „bestanden“ ausgewiesen werden, sowie die für die entsprechenden Module ausgewiesenen Leistungspunkte werden bei den Berechnungen nicht berücksichtigt.

## **§ 7 Studienabschluss**

Aufgrund eines erfolgreich abgeschlossenen Studiums wird ein Zertifikat erteilt, in dem alle Lehrveranstaltungen und Prüfungen, alle den Studienleistungen und Prüfungen zugeordneten Leistungspunkte und Noten ausgewiesen werden sollen. Die Erteilung von Zertifikaten im Namen der Humboldt-Universität zu Berlin setzt die mindestens hälftige Durchführung der satzungsgemäß vorgesehenen Lehrveranstaltungen durch die Humboldt-Universität zu Berlin selbst voraus.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 31. Oktober 2013 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studentinnen und Studenten, die ihr Studium nach dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung aufnehmen.

**Anlage: Übersicht über die Prüfungen**

**Weiterbildendes Studium**

Nr. d. Moduls	Name des Moduls	LP des Moduls	Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung	Form, Dauer/Bearbeitungszeit/Umfang, ggf. Sprache der Prüfung im Sinne des § 108 Abs. 2 ZSP-HU	Benotung
<b>Pflichtbereich<sup>1</sup></b>					
1	Einführung in die alttestamentliche und neutestamentliche Wissenschaft	6		Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (120 Minuten)	nein
2	Religionswissenschaft	6		Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (120 Minuten)	ja
3	Historische Theologie	12		Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (120 Minuten)	ja
4	Neues Testament	12		Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (120 Minuten)	ja
5	Systematische Theologie/ Ethik	12		Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (120 Minuten)	ja
6	Altes Testament	12		Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (120 Minuten)	ja

## C – Module der Fachseminare

	<b>Modul</b>	<b>Modulbeschreibung</b>	<b>Mögliche Inhalte</b>
<b>Pflichtmodule</b>	<p><b>Recht</b></p> <p>Die Lehramtskandidatinnen und -kandidaten können</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ die Besonderheit der rechtlichen Verfasstheit des Evangelischen Religionsunterrichts beschreiben und die dafür maßgeblichen geschichtlichen Gründe benennen,</li> <li>➤ rechtlich fachkundige Gespräche zu exemplarischen Problemen des Evangelischen Religionsunterrichts führen.</li> </ul>	<p>Der Evangelische Religionsunterricht in Berlin und Brandenburg ist in seiner rechtlichen Verfasstheit einzigartig. Diese Einzigartigkeit soll mit Blick auf die Geschichte erschlossen werden. Die zentralen kirchlichen und staatlichen Rechtstexte werden so erschlossen, dass die künftigen Religionslehrkräfte souverän mit der kirchlichen und der staatlichen Verantwortung für ihr Fach umgehen können. Während die inhaltliche und dienstrechtliche Verantwortung ganz bei der Evangelischen Kirche liegt, ermöglichen die Länder einen angemessenen organisatorischen Rahmen. Innerhalb dieses Rahmens ergeben sich immer wieder Fragestellungen, für die im Modul gemeinsame Lösungen gesucht werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Regelungen des Grundgesetzes zum Religionsunterricht</li> <li>• Regelungen des Brandenburgischen Schulgesetzes zum Religions- und Weltanschauungsunterricht</li> <li>• Regelungen des Berliner Schulgesetzes zum Religions- und Weltanschauungsunterricht</li> <li>• Kirchliche Religionslehrerdienstordnung</li> <li>• AV (Berlin) / VV (Brandenburg) Religions- und Weltanschauungsunterricht</li> <li>• Entwicklung des Religionsunterrichts in Berlin nach 1945</li> <li>• Entwicklung des Religionsunterrichts in Brandenburg nach 1990</li> <li>• Entstehungsgeschichte des Fachs L-E-R</li> <li>• Kooperation mit dem Pflichtfach Ethik</li> </ul>

	<p><b>Planung und Reflexion</b></p> <p>Die Lehramtskandidatinnen und -kandidaten können</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Religionsunterricht planen, gestalten und reflektieren.</li> <li>➤ Vielfältige Methoden situationsangemessen und kompetenzfördernd einsetzen.</li> <li>➤ Bewertungskriterien zur Bewertung der didaktischen Qualität von Unterricht erstellen.</li> <li>➤ Wertschätzende Rückmeldungen zum Kompetenzerwerb der SuS geben.</li> </ul>	<p>Erwerb von religionspädagogischer Kompetenz auf der Grundlage von aktuellen Kenntnissen der evangelischen Fachdidaktik und der modernen Bildungswissenschaften. Dabei orientiert sich das unterrichtliche Handeln zudem an Erkenntnissen über theologische, religionswissenschaftliche und bibeldidaktische Perspektiven. Wahrnehmen der religionsdidaktischen Aufgabe im Rahmen der Bildungsverantwortung der Kirche am Lernort Schule unter Berücksichtigung von subjektorientierten Kriterien des Unterrichtens</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterrichtsplanung und –durchführung</li> <li>• Nachgespräch</li> <li>• Evaluation</li> <li>• Binnendifferenzierung</li> <li>• Leistungsbewertung</li> <li>• Selbsteinschätzung</li> </ul>
	<p><b>Didaktik und Methodik</b></p> <p>Die Lehramtskandidatinnen und -kandidaten können</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Religionspädagogische Konzepte unter didaktischen und methodischen Gesichtspunkten analysieren, in historisch/gesellschaftlichem Kontext reflektieren und bewerten,</li> <li>➤ Konzepte, Modelle, Methoden im Blick auf die eigene fachcurriculare Unterrichtsplanung überprüfen.</li> </ul>	<p>Inhalts- und themenbezogene Reflexion des Zusammenhangs/ Zusammenspiels von Didaktik und Methodik anhand von Unterrichtsmodellen, religionsdidaktischen Ansätzen der Vergangenheit und Gegenwart und eigenem Unterricht.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Didaktik und Methodik des RU</li> <li>• Aktuelle didaktische Ansätze: Performative Didaktik, Kinder- und Jugendtheologie, Kompetenzorientierter RU</li> <li>• Analyse didaktischer Medien</li> <li>• Schulbuchanalyse</li> </ul>

	<p><b>Religiöse Kompetenz</b></p> <p>Die Lehramtskandidatinnen und -kandidaten können</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Verschiedene religionspäd. Kompetenzmodelle erklären und vergleichen,</li> <li>➤ die Standards des RLPs auf konkrete Schul- und Unterrichtssituationen beziehen,</li> <li>➤ die SuS entsprechend ihrem Alter, ihrer religiösen Entwicklung und ihres persönlichen und sozialen Hintergrunds aktiv in Planung und Durchführung des Unterrichts einbeziehen</li> </ul>	<p>Kompetenzorientierung bildet die Grundlage schulischen Unterrichts. Den Kompetenzbegriff problematisieren, sowie Chancen und Grenzen der Kompetenzorientierung benennen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kompetenzmodelle (CI; EPA)</li> <li>• Berliner Kompetenzmodell</li> <li>• Rahmenlehrplan</li> <li>• Standards</li> <li>• Niveaustufen</li> </ul>
<p><b>Wahlmodule</b></p>	<p><b>Religion und Religionsunterricht</b></p> <p>Die Lehramtskandidatinnen und -kandidaten können,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Das Wechselverhältnis von allgemeiner und religiöser Bildung bestimmen,</li> <li>➤ Die Bedeutung des Religionsunterrichts im Rahmen des schulischen Fächerkanons darstellen.</li> </ul>	<p>Reflexion und Erörterung des Verhältnisses von Religion und Bildung. Auseinandersetzung - mit dem Profil des RU im Zusammenhang/ in der Zusammenarbeit mit dem Pflichtfach Ethik bzw. L-E-R, - mit seelsorgerlichen Aspekten des RU, - mit dem Rollenverständnis der Religionslehrerinnen und Religionslehrer</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufgaben des RU in der öffentlichen Schule</li> <li>• Positive und negative Religionsfreiheit</li> <li>• Säkulare Konzepte allgemeiner Bildung</li> <li>• Entwicklung von Themen für fächerübergreifendes Lernen</li> </ul>
	<p><b>Bibeldidaktik</b></p> <p>Die Lehramtskandidatinnen und -kandidaten können</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Bibelwissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse didaktisch aufbereiten und anwenden.</li> <li>➤ Theologische Sachverhalte auf die Lebenswelt der SuS hin aktualisieren und kontextualisieren.</li> </ul>	<p>Die religionsunterrichtliche Aufgabe, die biblische Sprache in eine an der Lebenswelt der SuS orientierte Ausdrucksweise und Verstehensmöglichkeit zu integrieren, begründet die Auseinandersetzung mit religionspädagogischen Konzeptionen. Diese didaktischen Zugänge ermöglichen die Reflexion der Hermeneutik zwischen biblischer Überlieferung und Textauslegung unter der Berücksichtigung aktueller Lebensbezüge der SuS.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Konzeptionen, z.B. hermeneutischer RU, Symbol- und Zeichendidaktik</li> <li>• Theologische Reflexion</li> <li>• Methoden</li> <li>• Narrative Didaktik</li> <li>• Rezeptionsästhetik</li> </ul>

	<p><b>Ethisches Lernen</b></p> <p>Die Lehramtskandidatinnen und -kandidaten können</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Die Heterogenität von Werten und Normen der SuS im RU erkennen, damit konstruktiv umgehen und für den RU fruchtbar machen</li> <li>➤ Modelle ethischer Bildung darstellen und im Unterricht umsetzen</li> <li>➤ Die Urteilskompetenz der SuS stärken</li> </ul>	<p>Die Auseinandersetzung mit Werten und Normen spielt im RU eine grundlegende Rolle und ist insbesondere für die Ausbildung einer religiösen Handlungskompetenz wesentlich. Im Modul werden verschiedene Modelle ethischen Lernens diskutiert und Beispiele erprobt. Grundlegende ethische Fragen werden didaktisch reflektiert.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Theologie und Ethik</li> <li>• Modelle ethischen Lernens, z.B. Verklärung, Wertkommunikation</li> <li>• Methoden ethischen Lernens, z.B. Dilemmageschichten</li> </ul>
	<p><b>Theologische Gespräche</b></p> <p>Die Lehramtskandidatinnen und -kandidaten können</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Typische Konstruktionsprozesse von Kindern und Jugendlichen im Umgang mit religiösen Themen wahrnehmen</li> <li>➤ Methoden zum Theologisieren anwenden und theologische Gespräche führen</li> <li>➤ Sich auf offene Lernprozesse einlassen und weiterführende Lernanlässe inszenieren</li> </ul>	<p>Die Kinder- und Jugendtheologie begreift Kinder und Jugendliche als eigenständige Theologen, die mit ihren Denk- und Sprachmöglichkeiten die großen Fragen des Lebens bedenken und eigene Antworten finden. Im Modul wird das didaktische Leitbild der Kinder- und Jugendtheologie erarbeitet und insbesondere die methodische Handlungskompetenz zu einer offenen Gesprächsführung geschult.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Theologie der Kinder und Jugendlichen</li> <li>• Theologische Gespräche mit Kindern und Jugendlichen</li> <li>• Theologie für Kinder und Jugendliche</li> </ul>

## Hinweise zu Modulprüfungen

Lehrkraft nach universitärem lehramtsbezogenem Studium - Referendariat *und* Lehrkraft nach wissenschaftlicher Ausbildung an einer (Fach-) Hochschule – berufsbgl. Ausbildung

Nachweis über 2 erfolgreich absolvierte Modulprüfungen davon eine im Pflichtmodul Recht. Ausgenommen ist das Pflichtmodul „Planung und Reflexion“ (dieses Modul wird durch die Gutachten der Fachseminarleitung ausbildungsbegleitend bewertet).

Lehrkraft im Staatsdienst mit abgeschlossener Staatsprüfung - Weiterbildungsstudium

Nachweis über 4 Pflichtmodule. Das Pflichtmodul „Planung und Reflexion“ wird abgedeckt durch das unterrichtspraktische Modul.

Formen der Modulprüfungen:

- Vorbereitung, Gestaltung und Auswertung einer Seminarsitzung
- mündliches Prüfungsgespräch
- schriftliche Ausarbeitung
- Portfolio
- multimediale Präsentation





